DREI UERDINGER WEISTHUMER AUS DEM JAHRE 1454. NACH EINER...

Uerdingen, Ger






SIGILLVM·UNIVERSITATIS·CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS



Drei

Uerdinger Weisthümer

aus dem Jahre 1454.

Nach

einer Handschrift des städtischen Archivs zu Uerdingen,

mit

einer Einleitung über Weisthümer im Allgemeinen und über die mitgetheilten im Besonderen

von

Dr. A. Rein

Rector der Höheren Stadtschule zu Crefeld.



Crefeld 1854.

Heinr. Funcke'sche Buchhandlung.

Gustav Kühler.

DEM

PRÄSIDENTEN DES CURATORIUMS

DER

HÖHEREN STADTSCHULE

HERRN CONSISTORIAL-PRÄSIDENTEN UND PFARRER

N. L. HEILMANN,

RITTER DES ROTHEN ADLER-ORDENS 3. CLASSE MIT DER SCHLEIFE,

BEI DER FEIER

SEINES FÜNFZIGJÄHRIGEN AMTS-JUBILÄUMS

IM NAMEN

DES CURATORIUMS UND LEHRER-COLLEGIUMS

IN DANKBARER LIEBE UND VEREHRUNG

GEWIDMET

VON

DR. A. REIN,

MITGLIED DES CURATORIUMS UND RECTOR DER HOEHEREN STADTSCHULE.

Hochverehrter Mann!

Es ist ein altes und allgemeines Herkommen höherer Schulen, die von ihnen zu begehenden Feste durch eine Schrift anzukündigen, welche den Studienkreisen ihrer Lehrer entnommen ist. Sollte es daher auch, bei der noch nicht genug erkannten Wichtigkeit alter Rechtsquellen, einzelnen Theilnehmern Ihres Jubelfestes zweifelhaft scheinen, ob überhaupt der Inhalt dieser Blätter der Veröffentlichung werth, und vor Allem ob diese ihres Anlasses würdig sei, so habe ich doch bei Ihnen, Hochverehrter Mann, diesen Zweifel nicht zu befürchten. Denn als Präsident des Curatoriums unserer Schule haben Sie jenes Herkommen immer in Ehren gehalten sehen wollen, und den verschiedenen Studien der Lehrer das fördernde und erregende Interesse, welches Sie ihnen von jeher schenkten, mit der vollen, ungeschwächten Kraft Ihres hoch- und reichbegabten Geistes unverändert bewahrt.

Wohl weiss ich, der ich nicht bloss in amtlichen, sondern auch in freundschaftlichen Beziehungen Ihres Wohlwollens und



Vertrauens mich rühmen darf, dass Sie neben dem ernsten Studium der Werke älterer und neuerer Kirchenlehrer, der Schriften und Systeme älterer und neuerer Weltweisen, wie der pragmatischen Geschichtschreibung, mit besonderer Vorliebe an den Meisterwerken der Dichter, nicht bloss der Neuzeit, sondern auch des alten Hellas und Latium, noch immer sich erlaben, und an dieser Quelle von jeher Ihre eigene Muse zu glücklicher Nacheiferung erfrischt haben, — dass ich aber aus allen diesen Ihren Lieblingsstudien Ihnen jetzt Nichts, sondern nur einige alte Erinnerungsblätter aus längst vergangenen Zeiten und Zuständen darzubringen habe.

Und diese Erinnerungsblätter gehörten nicht einmal der engeren Heimath, weder unserer Stadt, noch überhaupt dem Gebiete ihrer ehemaligen Herren, der Grafschaft Mörs, sondern der im alten Cölner Erzstifte gelegenen Nachbarstadt Uerdingen zu. Da aber unsere eigenen alten Urkunden bis auf wenige, und unsere derartigen alten Rechtsdenkmale sämmtlich verloren gegangen sind, so muss uns dasjenige, was in der nächsten Umgebung erhalten blieb, als Zeugniss für das frühere Vorhandensein ähnlicher, wo nicht gleicher Zustände dienen. Mancher Rest derselben bestand noch am Ende des vorigen Jahrhunderts, bis die social-politische Umwälzung im westlichen Nachbarlande mit ihren so vieles

Alte schonungslos verschlingenden Fluthen auch die Ufer unseres heimischen Stromes erreichte, und wie anderes Altbestehende, so die weltliche Herrschaft der Kirche und alle Rechte und Pflichten der bisherigen Lehensverhältnisse mit einem Male und für immer vernichtete.

Sie bewahren, Hochverehrter Mann, in Ihrer erfahrungsreichen Erinnerung, welche über die fünf Jahrzehnde Ihrer Amtsführung hinaus noch zwei vorhergegangene bewusstvoll überschaut, manches treue Bild dessen, was war und spurlos unterging, und waren selbst an manchen Neubau, der an die Stelle des Niedergerissenen treten sollte, die schaffende und umbildende Hand anzulegen berufen. War dies auch weniger bei den Um- und Neugestaltungen der Fall, welche einzelne damals noch bestehende Verhältnisse betrafen, von denen diese Blätter berichten, so wage ich doch zu hoffen, dass die vor gerade Vierhundert Jahren und nur einige Tage vor dem heutigen Jubelfeste abgefassten Schriftstücke Ihnen selbst einiges Interesse eigener Erinnerung gewähren werden.

Mögen Sie denn dieser Voraussetzung nicht widersprechen, sondern freundlich gestatten, dass unter der Aegide Ihres Namens und im Geleite der herzlichsten, im Namen des Curatoriums und Lehrercollegiums der Höheren Stadtschule Ihnen dargebrachten Glück- und Segenswünsche,

die nachstehenden Blätter aus dem Dunkel eines lange verschlossenen, meiner Bitte aber wohlwollend eröffneten Archivs von Neuem an das Licht der Oeffentlichkeit treten und als ein schwaches Zeugniss meiner innigsten Verehrung und treuesten Ergebenheit, den Spenden sich zugesellen, welche Ihnen Liebe und Dankbarkeit von allen Seiten an Ihrem heutigen Jubelfeste darbringen.

Crefeld, den 22. *Juli* 1854.

Waren auch schon früher die Weisthümer, als Quellen des Rechts und der Kunde innerer Zustände des deutschen Mittelalters, nicht gänzlich der Beachtung[1]) entgangen, und manche derselben, gleich anderen Urkunden, in Sammlungen dieser oder in Specialgeschichten veröffentlicht worden, so ist ihnen doch die volle und gebührende Anerkennung ihres Werthes und ihrer Wichtigkeit erst durch Jacob Grimm zu Theil geworden. Nachdem derselbe, in seinen 1828 herausgegebenen Deutschen Rechts-Alterthümern, die Weisthümer als eine der ergiebigsten Fundgruben seiner Forschungen und Mittheilungen bezeichnet, und auf die dort zu hebenden Schätze aufmerksam gemacht hatte, veröffentlichte er 1840 und 1842 seine, seit 1828 von 387 auf ungefähr 1250 Stücke angewachsene, Sammlung der Weisthümer. In ihr findet sich, was vordem in Urkundenbüchern zerstreut, oder in Archiven verschlossen und meist unbeachtet war, aus allen deutschen und schweizer Landschaften, wo der eindringlichen Mahnung und Bitte um Mittheilung Gehör und Folge gegeben worden, zusammengestellt und in der allein möglichen geographischen Ordnung an einander gereiht. Leider aber sind die bisher erschienenen drei Bände noch immer ohne die in Aussicht gestellte Fortsetzung und ohne das ihnen zuge-

---

[1]) Die von Grimm in der Vorrede zu den Rechtsalterthümern, als die sorgfältigste literarische Arbeit über Weisthümer, — welcher jedoch erst 77 zu Grunde lagen, — genannte Abhandlung: *Joh. Andr. Hofmann de scabinorum demonstrationibus aliorumque placitis*, Marburg 1792, 4to, war für die nachstehende Besprechung nicht zu erlangen. — *Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, erwähnt an mehreren Stellen die Weisthümer, ohne jedoch irgendwo auf ihr eigenthümliches Wesen und ihre Bedeutung näher einzugehen.

dachte Geleit geblieben. Dieses sollte, nach dem Vorwort des zufällig vor Vollendung des ersten erschienenen zweiten Theiles, „in einem Glosser zur Abhülfe der unmittelbarsten Schwierigkeiten des Verständnisses, und aus einer ausführlichen Vorrede über die Natur der mitgetheilten Denkmale, ihr Alter und ihre vielfache Bedeutsamkeit, sowie über die dem Unternehmen wiederfahrene" — wohl auch mehrfach nicht gewordene — „Unterstützung" bestehen. Auch werden in dem Vorwort zum dritten Theile Register und Ortsverzeichnisse versprochen, durch welche nicht blos die „Unbequemlichkeit", die aus den an verschiedenen Stellen befindlichen und wohl noch zu erwartenden Nachträgen für den Gebrauch entstehen dürfte, gehoben, sondern dieser überhaupt wesentlich erleichtert und gefördert werden wird.

Was seit Vollendung des dritten Bandes von dem gefeierten Herausgeber zu Nutz und Frommen, wie zu einer durch keinen Dank je zu erfüllenden Verpflichtung Aller, denen der Schatz und die Geschichte der deutschen Sprache und Bildung werth ist, mit rastlosem Fleisse geschaffen und vorbereitet worden, das lässt mit ihm über die noch verschobene Befriedigung der erregten Wünsche und Hoffnungen nicht rechten. Wohl aber dürfte, wenn diese bereits erfüllt wären, der Erwartung Grimms, „dass das Publikum Lust genug habe, der frisch sprudelnden Quelle sich zu nahen, wenn auch die Brunneneinfassung noch nicht vollführt und der Schöpfeimer unaufgehangen sei", in ungleich grösserem Maasse entsprochen, und ungleich Mehreren, als es bisher der Fall gewesen zu sein scheint, die Lust erregt worden sein, auch ohne den Anlass besonderer, zum Schöpfen aus dieser Quelle nöthigender Studien, ihr zu nahen und der, jedem Freunde deutscher Sprache und Sitte gebotenen, reichen Belehrung sich zu erfreuen.

Da die Weisthümer, wie ausschliesslich den Ländern deutscher Bevölkerung, so auch fast allen von ihnen[2]), und

[2]) Dass dem so ist, ergiebt sich aus der, jedem der 3 Theile der *Weisthümer* von Grimm vorangestellten, geographischen Uebersicht der deutschen Länder, denen die mitgetheilten Stücke entnommen sind. Erscheint auch die

einer längeren Reihe von Jahrhunderten, — mit Ausnahme weniger noch älterer, vom 13. bis zum 18. — zugehören, so kann es nicht anders sein, als dass sie eine Menge wichtiger und seltener Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Sprache und ihrer verschiedenen Mundarten enthalten. Denn nur gering ist die Zahl derjenigen, welche nicht in der deutschen, sondern in der den westlichen Grenzländern, wo die höhere Bildung und Mehrzahl der Romanen das germanische Sprachelement überwogen und überwältigt hatte, eigenthümlichen altfranzösischen, oder in der damals in Kirche, Wissenschaft und Gesetzgebung noch lebenden lateinischen Sprache abgefasst, oder mit dieser eingeleitet und untermischt sind. Da sie ferner nicht blos die mannigfaltigsten Rechtsfälle, sondern auch alle erdenklichen, diesen nicht eigentlich zugehörigen Lebensverhältnisse besprechen, und deren altes Herkommen aufweisen, so gewähren sie über Vieles, was in den nur Ereignisse und äussere Veränderungen berichtenden Geschichtsquellen mit Stillschweigen übergangen wird, über Sitten und Gebräuche, wie über sittliche und gesellschaftliche Zustände, die interessantesten Aufschlüsse. In ihnen kommen die Verhältnisse der Grund- und Oberherrlichkeit, des vielgegliederten, alle Stände umfassenden Lehenswesens, des freien

---

Ergiebigkeit der verschiedenen Landschaften noch immer sehr verschieden, so sind doch die in der Vorrede zu den *Rechtsalterthümern* über die einzelner ausgesprochenen Zweifel, durch die später erhaltenen Funde, zum Theil wenigstens gehoben, und würden sich vielleicht noch mehr heben lassen, wenn überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Einsicht gesucht, und das Gefundene veröffentlicht würde. Sollte nicht u. A. die südöstlich von Bregenz gelegene und „Bregenzer Wald" genannte bergige Landschaft, welche ihre uralten Freiheiten und Gemeindegerichte noch jetzt ungeschmälert bewahrt haben soll, manche Ausbeute gewähren können, und die von Grimm im Vorwort zum 3. Theile der *W.* vom Vorarlberg überhaupt ausgesprochene Erwartung bestätigen? — Auch dürften sich manche der Flandrischen „Keuren" oder der mit dem Namen der Gerichte benannten „Waerheden" mit den Weisthümern zusammenstellen lassen. Obwohl ihre Form meist die landesherrlicher Erlasse ist, so war doch ihr Ursprung das alte Rechtsherkommen in den Schöffengerichten. Vgl. *Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte,* Th. I. S. 383 ff., Th. III. S. 332 ff. und das Urkundenbuch zu Th. III.

oder beschränkten Besitz- und Vererbungsrechts, der Bewirthschaftung und Benutzung des eigenen, Gemeinde- oder herrschaftlichen Bodens und Waldes, des Bergbaus, der Viehzucht, Jagd und Fischerei, selbst des häuslichen und ehelichen Lebens, wie Alles, was die Ortsobrigkeit in Handel und Verkehr, in Bau und Erhaltung der Wege und sonstigen Beziehungen zu überwachen und zu rügen hatte, zur Sprache.

Da der hier angedeutete Inhalt der Weisthümer zum Theil auch den weit zahlreicheren, eigentlich so genannten Urkunden gemeinsam war, so ist er es im Allgemeinen nicht, was Beide von einander unterscheidet, sondern ihre verschiedene Entstehungsart und meist auch ihre Form. Während die Urkunden bei besonderen Anlässen der Veränderung oder erneuten Feststellung bestehender Rechts- und Besitz-Verhältnisse, bald nur einseitig von den Berechtigten oder den Verpflichteten, den Gewährenden oder den Empfangenden, den Verkaufenden oder den Kaufenden, oder von Tauschenden, bald von Beiden gemeinsam in Vertragsform ausgestellt, und dabei die ihre Zustimmung gebenden Familienglieder und sonstige Betheiligte, oder nur anwesende, oft wohl kaum zu Rathe gezogene Freunde und Untergebene aufgeführt, in der Regel auch von diesen, als Zeugen, mit Anhängung ihrer Siegel, die Schriftstücke unterzeichnet wurden, — so sind die vorhandenen Weisthümer die Aufzeichnungen des den einzelnen Gemeinden in ihren Gerichts-Versammlungen, auf Grund alten Herkommens und alter Gewohnheit, gewiesenen und statutarisch zusammengestellten Rechts. So war den Weisthümern, ausser ihrer Quelle und Entstehungsart, auch die Bestimmung gemeinsam, Orts- und Gerichtsstatute zu sein, welche bei den Gerichten für alle einschlägige Fragen und Fälle das alte Rechtsherkommen aufweisen, und durch ihre regelmässig wiederkehrende Verkündigung[3]) den Gemeindegliedern, wie den Land- und

---

[3]) Die regelmässige Vorlesung der Weisthümer bei den Gerichtsversammlungen wird zwar nicht immer, doch oft genug und in solcher Weise erwähnt,

Gerichtsherren oder deren Stellvertretern Alles, was bei den Gerichten zu beobachten war, ganz besonders aber ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen vorhalten und befestigen sollten.

---

dass sie nicht zweifelhaft sein kann. Vgl. *W.* Th. I. S. 136. „Dass ist die rechtung zu W. als sie alle jahre geofnet ward.“ — S. 317. „Dis sint die recht vnd alten gewohnheit, die man alle jar offnen sol in dem dinkhof ze Farnow“; ebenso S. 322 und 323. — S. 346. „Diss sind die recht — als man die yerlich kündet und kinden sol in iren dingkheffen“. — Th. III. S. 37. „Düsse nabeschrevene artickel sind rechte des hoves to S. so als men dey järlix plecht to wysen und to verkleren an des hoves gerichte“. — S. 67. „Landrecht, so die sieben freien unserem gn. fürsten uud herren jarlichs zu weisen pflegen.“ — S. 296. „Jerliches wirt zu M. alten wohlhergebrachten gebrauch nach ein holzing gehalten, dar werden diesse urteil gefraget.“ — S. 865. „Dit synt die rechten vnd gewoenten die wy gemeine kerspeels luyde ende laten van L. jaerlich van alder toe alder — in dat vaichtgedinghe te L. te wysen pflegen, soe alse unse alderen vnde voirvaderen dat aen ons bracht hebben vnd wy van hun verstanden vnd onthalden hebben.“ — Einige Weisthümer aus dem Unterelsass (Th. I. S. 742, 752 und 758) haben die Ueberschrift „Jarspruch“, mit den Beisätzen „den man alle jar sprechen soll“ und „so jerlich — gelesen wirt“.

Wigand, Denkwürdigkeiten für deutsche Staats- und Rechtswissenschaft etc. aus d. Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar, 1854, S. 179 ff. berichtet über einen Process zwischen dem Abt von St. Maximin zu Trier und den Unterthanen zu Freudenburg, welche sich auf ihr altes, 1581 dem Schöffenbuch zu Saarburg einverleibtes, und auf den Jahrgedingen bis zu deren Aufhören im J. 1764 stets verlesenes Weisthum beriefen. Solche Weisthümer, führte ihr Anwalt am Reichskammergerichte aus, hätten ehemals Herren und Unterthanen ihre wechselseitigen Gerechtsame befestigt und im Andenken erhalten. Ausser dem Weisthum von Freudenburg v. J. 1440, hat Wigand das von Laucken bei Saarburg v. J. 1577 und das des ebenfalls zu St. Maximin gehörigen Hofes St. Erasmi, ohne Jahreszahl, abdrucken lassen. — *v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden*, Th. I., St. 3., theilt die drei, bei den drei jährlichen ungebotenen Gerichtstagen der Gemeinde Wallhausen, unweit Creuznach auf dem Hundsrück, verkündeten Weisthümer (ohne Jahreszahl) mit, indem er über einen ebenfalls in der Mitte des 18. Jahrhunderts längere Jahre mit dem Zinsherrn geführten Process berichtet, und die — von diesem angefochtene — Gültigkeit eines Weisthums, auch in dem Falle, dass es wie die vorliegenden nicht unterschrieben war, aus der jährlichen, und an manchen Orten jährlich mehrmaligen Verkündigung beweist. — Solche Processe mögen bei dem Reichskammergericht nicht selten, und in dessen jetzt vertheilten Acten noch manche Weisthümer zu finden gewesen sein.

Nicht ebenso war aber den Weisthümern Inhalt und Form gleich und gemeinsam. In Betreff des Ersteren war zunächst die Art der Gerichte maassgebend, ihn beschränkend oder erweiternd, je nachdem diese entweder nur auf besondere, meist schon durch ihre verschiedenen Namen[1]) angezeigte Rechtsverhältnisse und Rechtsfälle der Gemeinde beschränkt, oder mit Ausnahme einzelner, welche als anderen Gerichten zugehörig bald stillschweigend, bald ausdrücklich ausgeschlossen wurden, alle übrigen zu verhandeln bestimmt waren. Dass übrigens die Gerichte, bei denen die im Gerichtssprengel wohnenden und zur Theilnahme berechtigten Männer und Jünglinge ungestraft nicht ausbleiben durften, zugleich feierliche Volksversammlungen waren, wo ausser der Aburtheilung der eigentlichen Rechtsfälle, die verschiedensten Gemeinde- und Privatangelegenheiten zur Sprache gebracht und geordnet wurden, beweisen, mehr als andere Zeugnisse, viele Weisthümer. Ferner hatte das in den verschiedenen Landschaften und unter verschiedenen Umständen wesentlich verschieden gewordene Maass der Berechtigung und Verpflichtung der Gemeinden ihren weltlichen oder geistlichen Land- und Gerichtsherren gegenüber, auch die Verschiedenheit der Beschaffenheit und Benutzung des zur Gemeinde gehörigen Bodens, und der hierdurch bedingten Beschäftigungen und Interessen der Bewohner, auf den Inhalt der Weisthümer einen unausbleiblichen Einfluss, da an einem Orte Gewohnheiten und Bestimmungen sich hatten bilden müssen, für welche an einem andern nie Grund und Anlass gewesen war. Dass nicht weniger die verschiedene Bildungsstufe und Rechtskunde der Gerichtsmitglieder, bei der Zusammenstellung des alten Rechtsherkommens in dem geschriebenen Weisthum, auf eine grössere oder geringere Bestimmtheit, Ausführlichkeit und Beachtung alles in Betracht Kommenden einwirkte, ergiebt sich unverkennbar aus der Vergleichung der, auf Anlass und im besondern Interesse der Landherren, von

---

[1]) Vgl. *Grimms Rechtsalterthümer*, S. 826 ff.

deren rechtskundigen Beamten in den Gerichtsversammlungen, oder mit einzelnen hiezu berufenen Gemeindevertretern auf Grund des alten Herkommens, vereinbarten und urkundlich ausgefertigten Weisthümer mit der Mehrzahl derjenigen, welche ohne solchen Rath und Beistand zusammengestellt und niedergeschrieben worden waren. Nicht zu übersehen ist endlich, dass die Zeit der Abfassung auf den Inhalt der Weisthümer nicht ohne Einfluss sein konnte, indem die fortschreitende Umgestaltung der volksthümlichen Rechtspflege, hier früher und nachdrücklicher, dort später und wirkungsloser, die alten Gemeindegerichte betraf. Wie lange und zähe einzelne derselben, trotz aller Einrede und Geringschätzung von Seiten vieler Landherren und Obergerichte, ihre uralte lokale Eigenthümlichkeit in dem Gang und den Satzungen ihres Verfahrens sich zu bewahren wussten, beweisen ihre bis in das 18. Jahrhundert herabreichenden Weisthümer[5]).

Die eben angeführten Gründe der Verschiedenheit des Inhalts und Umfangs der vorhandenen Weisthümer würde immerhin die grosse Ungleichheit des letzteren nicht erklären können, wenn man nicht in vielen nur Zusätze zu den älteren, aber nicht mehr vorhandenen, oder gelegentlich aus diesen gemachte Auszüge erkennen müsste. War es, bei der vorbemerkten Entstehungsweise ihrer Mehrzahl, nur natürlich, dass die aus den Rechtsweisungen der Schultheissen und Schöffen, welche ihre Rechtskunde einzig in den Gerichtsversammlungen ihrer Gemeinde erlangt hatten,

---

[5]) Im 3. Theile der *Weisthümer* finden sich deren drei aus dem 18. Jahrhundert: 1) des Dorfes Bremen oder Brem, am linken Moselufer im Kreise Kochem, vom 11. Aug. 1727, wegen seiner Uebereinstimmung mit den Weisthümern der nahegelegenen Dörfer Neef von 1653 und Niederernst, erneuert 1584, nur im Auszuge mitgetheilt; 2) des Holzgerichts zur Mordmühlen im Hildesheim'schen vom 6. Dec. 1703, und 3) des Holtings oder Holzgerichts zum Harenberg vom 13. Nov. 1720. — Das von *Wigand a. a. O.* mitgetheilte Weisthum des Landes Delbrück im Paderborn'schen von 1742 gehört nicht hierher, da es nur eine einzelne, „Landurthel" genannte, Rechtsentscheidung des alten Gogerichts ist, welches nach altem Rechtsherkommen urtheilte. (Vgl. *W.* Th. III. S. 101.)

hervorgegangenen Aufzeichnungen mangelhaft waren, und gelegentliche Nachträge nöthig machten, so war es auch unausbleiblich, dass im Laufe der Zeiten viele Verhältnisse sich umgestalteten, und Fragen hervorriefen, welche ausserhalb der früheren Erfahrung liegend und deshalb nicht vorgesehen, zusätzlicher Rechtsweisungen bedurften. Ob diese so nöthig gewordenen Ergänzungen regelmässig aufgeschrieben, oder häufig nur, wie früher die ganzen Weisthümer, im Gedächtniss aller Anwesenden aufbewahrt wurden, können weder diejenigen Weisthümer, denen aus verschiedenen, oft weit auseinander liegenden Jahren datirte Fortsetzungen beigefügt sind, noch diejenigen beweisen, welche in ihren Eingängen als nothwendig gewordene Erneuerungen und Erweiterungen der älteren bezeichnet werden. Seltener waren die Weisthümer in Schöffenbücher [6]), wo Zusätze und sonstige Notizen beigefügt werden konnten, häufiger auf einzelne Pergamentblätter geschrieben, welche für Nachträge keinen Raum liessen, und für diese oder eine völlige Erneuerung ein neues Blatt nöthig machten. Dieser Umstand erklärt hinlänglich, wie leicht die vereinzelten Documente und in ihnen die Beweise eines fortgehenden Zusammenhangs verloren werden konnten, auch wenn sie nicht, als mit den alten Gerichts- und Rechtsverhältnissen ihre praktische Anwendung und Bedeutung weggefallen, und nur selten wissenschaftliches Interesse auf ihre Erhaltung bedacht war, für völlig werthlos gehalten, und hier als Curiosität bewahrt oder verkauft, dort jedem beliebigen Verbrauch überlassen wurden, um von absichtlicher und bewusstvoller Vernichtung der Zeugnisse abgeschaffter Rechtszustände zu schweigen [7]). Unzweifelhaft lassen sich

---

[6]) Ein solches ist Anm. 3 in der Mittheilung von Wigand erwähnt, einem solchen scheint, ausser manchen anderen, das Weisthum des Forstgedings zu Goslar, mit einer Reihe von Fortsetzungen von 1421 bis 1490, zugehört zu haben.

[7]) Der von Grimm unter dem Vorwort des 2. Theils der *W.* erzählte Vorfall ist leider nicht vereinzelt, und erinnert an das, was in hiesiger Stadt von den Franzosen während der ersten Occupation verübt worden sein soll, indem viele ältere Urkunden des städtischen Archivs zum Anzünden der Oefen

als Zusätze zu älteren Weisthümern, oder als Auszüge aus diesen, unter den von Grimm zusammengestellten viele sogleich dadurch erkennen, dass sie mit Anknüpfungen an Vorhergegangenes, wie mit: „item, ferner, auch, fort, mehr oder vorgemelte Scheffen“ u. s. w. beginnen. Nicht weniger scheint dieses auch von denen zu gelten, welche, vielleicht zufällig ohne solche Anknüpfungsworte, auf ganz vereinzelte Fälle sich beschränken, möglicher Weise selbst von denjenigen, in denen die obenerwähnten Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gemeinde zu dem Land- und Gerichtsherrn gänzlich fehlen.

Was nun die vorgedachte Verschiedenheit der Form der Weisthümer betrifft, so soll natürlich von der des sprachlichen Ausdrucks, welche Ort und Zeit modificirten, völlig abgesehen, und nur die der Abfassungsweise berücksichtigt werden. Dass viele ganz die Form einer eigentlichen Urkunde haben, ist schon bemerkt worden, auch dass sie sich von einer solchen nur dadurch unterscheiden, dass die ent-

---

im Rathhause verbraucht, die wenigen noch vorhandenen aber dadurch erhalten worden seien, dass sie sich zufällig in Privathäusern befanden. Dass unter den vielfältig in Privatbesitz gekommenen, grossentheils aus den Archiven ehemaliger geistlicher Stiftungen herrührenden, einzelnen Urkunden oder Urkundenkomplexen sich auch Weisthümer finden werden, ist mir nicht unwahrscheinlich, obgleich nur der nachstehende Fall mir bekannt ist. Dem Herrn Dr. Tross zu Hamm verdanke ich die Mittheilung der von ihm mit diplomatischer Genauigkeit gemachten Auszüge aus drei Weisthümern, welche sein Sohn, Buchhändler zu Paris, vor nicht ganz zwei Jahren an der Mosel gekauft hat, und welche zum Theil wenigstens ältere Ausfertigungen sind, als die von Grimm im 2. Theile der *W.* benutzten. Das S. 412 ff. stehende „Weisthum zu Gillenfeld 1561“ ist bei Tross aus d. J. 1518 datirt, und in den ausgezogenen Stellen nicht blos den Worten und deren Schreibung, sondern auch dem Inhalt nach abweichend. — Von dem „Weisthum zu Kruft 1482. (Abschrift von 1550—60)“ S. 483 ff. scheint Tross eine von dem gegenwärtig gewesenen Notare ausgefertigte Urkunde zu besitzen. — Das „Weisthum zu Romersheim 1298“, welches Grimm S. 515 ff. mittheilt und in der Anmerkung bespricht, ist bei Tross auf zwei an einander genähete 5 Fuss lange und einen halben Fuss breite Pergamentstreifen geschrieben. Die gemachten Auszüge sind von Grimm's Ausgabe in der Orthographie vielfach verschieden, geben jedoch über den in den vorhandenen Texten verschiedenen Prolog keinen Nachweis.

haltenen Bestimmungen als Rechtsweisungen der Gemeinde, welcher sie galten, bezeichnet werden. Manche von diesen urkundlich abgefassten Weisthümern sind von dem Land- und Gerichtsherrn allein, andere von ihm und den Gemeindevertretern gemeinsam ausgestellt und unterzeichnet. Oefter ist in ihnen der doppelten oder mehrfältigen Ausfertigung für die sich vereinbarenden Parteien Erwähnung gethan, zuweilen auch als Beweisstück eine ältere Urkunde eingefügt, wie sich wiederum zu gleichem Zwecke einzelne Weisthümer oder Stücke derselben in eigentlichen Urkunden finden. Sehr viele Weisthümer kündigen sich als solche schon in ihrer Ueberschrift oder in dem diese vertretenden Eingang an, wenngleich mit, in den verschiedenen Landschaften und nach dem verschiedenen Rechtsverhältniss der Gemeinden, mehrfach verschiedenen Ausdrücken [8]). Nicht gering ist jedoch die Zahl derjenigen, welche weder eine Ueber-

---

[8]) Von den verschiedenen Benennungen der Weisthümer, welche in deren Ueberschriften oder Texten vorkommen, erwähnt Grimm in der Vorrede zu den RA. „Ehhaften und Tädingen" als Baiern, und „Bauersprachen, Markordnungen und Markprotokolle" als dem nordwestlichen Deutschland bis Friesland, Geldern und Brabant zugehörig. In dem den RA. angehängten Verzeichniss der benutzten Weisthümer finden sich zwar viele andere Namen, unter ihnen nicht selten blos die der Gerichte, bei welchen die Weisthümer im Gebrauch waren, doch keineswegs alle seitdem bekannt gewordenen. Unter diesen erscheinen in den alamannischen Landschaften als die üblichsten: „Rodel, (d. i. Papier- oder Pergamentrolle, daher „die hoffsroll oder das weisthumb" *W.* Th. III. S. 24. aus dem Lateinischen „rotulus" *W.* Th. I. S. 373. und „rotula scabinorum" *W.* Th. II. S. 503.) auch „hofrotel und dinghofrotel", ferner „Oeffnung und Rechtung oder Richtung", allein oder verbunden, (*W.* Th. I S. 38. „Dis nachgeschriben ist die offnung unnd richtung des gerichts vnd zwings zu W. etc. S. 88. „Als bisshar ein gemeind R. kein offnung oder verschrybung irer Rechtungen gehept.") Für Weisthum, (weistumb, weyssthumb, wistump, weisdomp, weisdomph, wisdom etc.), was überall die gewöhnlichste Benennung ist, findet sich auch „Weisung" mit verschiedener Schreibung. — In den Eingängen der Texte steht oft: Dies ist das Recht, die Freiheit, die Herrlichkeit, die Herrschaft (einzeln wie zusammen, in der Ein- wie in der Mehrzahl) des Hofes, des Herrn, geistlichen oder weltlichen Standes etc. — oft auch danach: der Gemeinde, des Dorfes, der armen Leute (Unterthanen) Recht, Gerechtigkeit, altes Herkommen, Gewohnheit etc. — oft auch das Letzte oder dem Aehnliches allein. —

schrift, noch einen den Inhalt bezeichnenden Eingang haben, sondern sogleich mit den Weisungen über den Oberherrn und dessen Rechte, oder das Gericht und dessen Ort, Zeit, Zusammensetzung, Gebräuche und Sprengel beginnen, und somit nicht als Fortsetzungen anderer Weisthümer erscheinen können. In diesem Falle sind sie daher meist auch ohne Zeitangabe, während andere nicht blos Tag und Jahr, sondern selbst die Namen der Vor- und Beisitzer des Gerichts, in welchem die Aufzeichnung oder Erneuerung erfolgte, anführen. Zuweilen wird diese Form des Protokolls einer einzelnen und bestimmten Gerichtsverhandlung noch dadurch fortgesetzt, dass bei den einzelnen Weisungen die Namen des oder der sie ertheilenden Schöffen angegeben werden. Meist aber geschieht dieses nicht, und es wird einfach gesagt: „die Schöffen", oder „sie", oder wenn sie sich im Eingang als redend einführen, „wir weisen — erkennen — sprechen". Indessen sind auch andere Wendungen häufig, mit denen die einzelnen Weisungen eingeleitet, und gewöhnlich mit vorstehenden Zahlen oder mit den erwähnten Anknüpfungsworten: item, etc. paragraphenartig unter einander gesetzt werden. Die ihnen oft vorhergehenden bezüglichen Fragen des Schultheiss oder anderer hiezu Berechtigter geben vielen Weisthümern die Form eines dialogisirten Protokolles.

Noch dürfte eine Bemerkung über die rein statutarische Form und Bestimmung aller dieser Fragen und Antworten hier Platz finden. Denn auch diejenigen Fragen, welche sich nicht auf allgemeine und dauernde Rechtsverhältnisse und die zu deren Schutz eingesetzten Strafen, sondern auf besondere Rechtsfälle und Vergehungen beziehen, und häufig durch angezeigte und zu richtende Vorgänge veranlasst worden zu sein scheinen, lassen gleich den von den Schöffen geforderten und ertheilten Weisungen, jene Form und Bestimmung nie vermissen[9]). Die wenigen Ausnahmen, wo con-

---

9) Ausdrücklich wird dieses von Grimm, *W.* Th. III. S. 101, vor den Mittheilungen aus dem Delbrücker Landgericht, von den dortigen Gogerichten und deren Protokollirungen erwähnt. (Vgl. Anm. 5.)

crete Fälle als solche erwähnt werden[10]), sind zu vereinzelt, als dass sie den ganz allgemeinen statutarischen Charakter der Weisthümer zweifelhaft machen könnten, selbst wenn sie wirklich diesen, und nicht vielmehr den Gerichtsprotokollen zugehören sollten, in denen die Verhandlungen und Entscheidungen der abgeurtheilten Fälle kurz aufgezeichnet wurden[11]). Dass dieses in der ältesten Zeit wohl nirgends, und auch später nicht überall geschah, indem die, nach den ebenfalls häufig noch nicht aufgeschriebenen Weisthümern, gefällten Urtheile sofort vollzogen wurden, erklärt sich von selbst. Dass aber im Laufe der Zeit auch viele Gemeindegerichte ihre Gerichtsschreiber erhalten hatten, denen die Aufzeichnung der Verhandlungen und die Vervollständigung oder Erneuerung der Weisthümer, auch andere Ausfertigungen oblagen, ergiebt sich aus der häufig vorkommenden Erwähnung ihrer Betheiligung und aus manchen ihre Anstellung und Vergütung betreffenden Bestimmungen der Weisthümer[12]).

---

[10]) Ausser einigen anderen Belegen vgl. *W.* Th. II. 226. „Item anno 1491 wart vor gericht bracht A. F. eyn burger zu Bacharach hat sin bruder erstochen; urtel item vom leben zum dot mit dem rad zurstossen vnd uff gelacht als eyn morder." — S. 266. „Item Claiss der Meczler von Rynche sloech doet Stephan v. Wiltingen, des dede yme her Peter von der Leyen, der eyn Amptman was zu Sarburg, sine virsten inhauwen, vnd moiste den doetslach her Peter richten." — Th. III. S. 221 und 222, bestehen zwei Weisthümer nur aus zwei concreten Fällen, S. 751 ff. wird ein solcher neben Anderem weitläufig berichtet.

[11]) *Back, Das Kloster Ravengirsburg,* S. 85, erwähnt dies von dem alten Kellenbacher Gerichtsbuch. *Warnkönig, a. a. O.* T. III. z. S. 61 ff. theilt die Criminalregister des Klosters St. Peter bei Gent aus dem 13. Jahrhundert mit, in denen die Verbrechen theils ohne, theils mit Angabe der Strafen kurz angegeben sind.

[12]) Nach dem Bacharacher Weisthum von 1407 (*W.* Th. II. S 218) muss das dortige Gericht schon vor Anfang des 15. Jahrhunderts einen Schreiber gehabt haben, da die Schöffen erklären, dass ihnen allein zustehe „einen schriber (wie auch den budel) des gerychts zu setzen und zu entsetzen, — daz sy also herkomen und ein scholtesz noch nymand anders sol nust da mit zu schaffen han". Nach einem andern dortigen Weisthum ohne Jahrszahl (S. 222) und nach dem dortigen Rothen Buche (S. 224) hatte der Schultheiss mit Rath der Schöffen, wie „zwene buttel", so einen Schreiber

Wenn Grimm in der Vorrede zu den Rechtsalterthümern die Weisthümer „ein herrliches Zeugniss der freien und edlen Art unseres eingeborenen Rechts“ nennt, so thut er dies mit gutem Grunde. Bezeugen sie doch alle die Einfachheit der Rechtsgrundsätze, nach denen die rechtlichen Verhältnisse zwischen Landherren und Unterthanen und dieser unter einander bestimmt, und die Einfachheit des Verfahrens, nach welchem streitige Fälle entschieden und Vergehungen gerichtet wurden. Die Eingänge vieler Weisthümer nennen als Grund ihrer Aufzeichnung oder Erneuerung Streitigkeiten zwischen Herren und Unterthanen, welche — statt durch langwierige, das Recht so oft verdunkelnde, selbst schädigende Processe, wie sie aus der späteren fremden Rechtspraxis so leicht hervorgingen, (S. Anm. 8.) — damals noch durch die in der Gerichtsversammlung aller Betheiligten, mit Zuratheziehung der Aeltesten und Erfahrensten unter ihnen oder alter urkundlicher Beweisstücke, von den Schöffen der Gemeinde mündlich ertheilten, und wenn keine Einrede geschehen, gesetzlich geltende Weisungen geschlichtet wurden. In ihrer den Gang der Gerichtsverhandlungen veranschaulichenden Darstellung gewähren viele der Weisthümer ein frisches und treues Bild der alten germanischen Rechtspflege, deren ursprüngliche Einrichtung in der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, wie in der Zusammensetzung des Gerichts aus gleichberechtigten Standesgenossen, bei den englischen Geschworenengerichten erhalten blieb, und nach dem Vorgang Frankreichs und seiner an Deutschland zurückgegebenen rheinländischen Eroberungen, jüngst auch in vielen anderen deutschen Ländern wiederhergestellt, wenigstens nachgebildet worden ist.

Wie eben bemerkt worden, finden sich in manchen

---

zu setzen, dessen Vergütung in einem „aeme wins“ bestand. Dass die Schreibergeschäfte anfänglich von Geistlichen verrichtet wurden, wie diese früher auch allein dazu befähigt waren, ergibt sich aus den älteren Urkunden und der in den Weisthümern häufig vorkommenden Bezeichnung des Schreibers mit „clericus“, später „clerc.“

Weisthümern[13]) so genaue Bestimmungen über Ort und Zeit, Vor- und Beisitzer, Eröffnung und Verlauf des Gerichts, wie über alle dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und Feierlichkeiten, dass sie ein vollständiges und dramatisch belebtes Bild gewähren. Statt des Land- und Oberherrn des Gerichts leitete dieses in der Regel der von Jenem, häufig aus den Aeltesten und Erfahrensten der Gemeinde selbst, gewählte und vereidete, und oft vorzugsweise „Richter" genannte Schultheiss. Doch werden neben ihm oft noch der Oberherr oder ein Vertreter, am gewöhnlichsten ein Vogt oder Untervogt desselben, zuweilen mit ausdrücklicher Erwähnung des von ihm als Zeichen seiner Würde zu haltenden Schwertes (z. B. *W.* Th. II. S. 533 und 543), in manchen Fällen Beide als anwesend genannt. Hatten in einem Gerichtssprengel, wie dieses bei vielen vorkam, mehrere Herren zu gebieten, so konnte jeder von ihnen erscheinen, oder seinen Vertreter schicken. In diesem Falle war eines Jeden Recht bestimmt, und von den Vögten in der Regel nur Einer, „Vordinger" genannt, bei dem Gericht zu handeln und zu sprechen berechtigt, der Andere, oder waren es Mehrere, Jeder von diesen zu schweigen verpflichtet und nur mit jenem Ersteren sich leise zu berathen befugt, daher oft „schweigender Schultheiss oder Vogt" genannt[14]). Die Oberherren oder deren Vögte sassen immer, in der Regel auch der Schultheiss, auf Stühlen, bei denen mehrmals das aufzulegende Kissen, zuweilen

---

[13]) Auffallend ist es, wie die Weisthümer einiger Landschaften mehr eigentliche Rechts- und weniger formelle Bestimmungen enthalten, namentlich so die der alamannischen, und wie wiederum in denen anderer, namentlich der fränkischen, häufig das Gegentheil vorwaltet.

[14]) *W.* Th. II. S. 491. „Soll da sitzen der herr zu Vlmen oder sein vogt, alss ein vurdinger, vnd dabei sollent haben v. h. von dem thumb einen schwigenden schultheissen." — S. 704. Soll des hern schultheis oben an vnd des iunckern schultheis darnach sitzen, der sol ein schweigen schultheis sein vnd geheischen werden." — S. 207. „so soll man wysen vnsers junghern von W. voigt vor ein dinger, vnd die andere zwene voigt heischet man swygen voigde; die dry voigde moigen dan mit einander heymlich vnder ine redden nachst noitturfft." Dasselbe S. 609.

auch ein eben solcher unbesetzt zu lassender Ehrenplatz erwähnt ist. Die Schöffen sassen auf Bänken, seltener auf Stühlen[15]), während der Schultheiss nur ausnahmsweise mit auf den Schöffenbänken gesessen zu haben scheint. Zuweilen wird auch ein besonderer Platz des Boten[16]) erwähnt, der bei keinem Gericht fehlen konnte. Dass ein besonderer Gerichtsschreiber nicht überall vorhanden gewesen, und an vielen Orten zu keiner Zeit nachweisbar ist, wurde schon vorher S. 20 bemerkt. Die oft erwähnten Fürsprecher, deren nicht blos diejenigen, welche selbst vor Gericht zu sprechen nicht berechtigt oder nicht befähigt waren, sondern zuweilen selbst die Oberherren der Gerichte sich bedienten, scheinen bei den Gemeindegerichten keine besonders hiezu bestimmten und bestellten Personen gewesen, vielmehr Jeder hiezu gewählt und zugelassen worden zu sein, welcher durch Kunde des Gemeinderechts, Erfahrung und Redegabe befähigt, und vor Allem als ein im Gerichtssprengel Beerbter und als ein geschworener Hofsmann (z. B. *W.* Th. II. S. 761, Th. III. S. 13), zu einem „vorspreche" oder einer „vursprache" berechtigt war. Dem widerspricht weder die zuweilen vorkommende Bezeichnung durch „Anwalt", noch die an manchen Orten bestimmte Vergütung.

---

[15]) Die jetzt noch üblichen Ausdrücke Schöffenstuhl und Schöffenbank lassen vermuthen, dass eine allgemein bindende Bestimmung nicht statt fand, sondern der örtliche Gebrauch entschied, wenn überhaupt Stuhl und Bank nicht oft verwechselt wurden, was z. B. *W.* Th. II. S. 552 der Fall zu sein scheint. Eine wirkliche Ausnahme war aber wohl, wenn die Schöffen vor dem Herrn oder dem Schultheiss standen.

[16]) Rechtsalterth. S. 756 ff. — Die Obliegenheiten des Boten beschränkten sich nicht auf die Gerichte selbst, welche er zum Theil anzusagen hatte, und bei denen er Herold, Ausrufer und Diener des Richters war, sondern sie waren auch ausserhalb derselben mannigfaltig, daher seine Vergütung oft erwähnt wird. Seine Wahl aus den Gemeindegliedern geschah in der Regel durch den Schultheiss, öfter mit dem Rath der Schöffen, seltener durch diese allein (S. Anm. 12). Seine Stellung (*W.* Th. II. S. 687. III. 52. ff.) war ehrenvoller und bedeutender, als seine Bezeichnung glauben lässt, die häufig „Botel, Budel," woraus Büttel und Pedell entstand, oder „Fronbote und Frone" später auch „Hunne" ist. Einen Botel-Eid enthält das Rothe Buch von Bacharach. *W.* Th. II. S. 225.

Die Gerichtsversammlungen, für welche die Weisthümer bestimmt waren, fanden von Alters her an bestimmten und allgemein bekannten Tagen und Orten, häufiger und lieber im Freien, als in bedeckten Räumen statt, und hiessen, im Gegensatz der von dem Gerichtsherrn oder Schultheiss auf besondere Veranlassung angesagten Gerichte, „ungebotene Dinge". Wie diese Tage in den Weisthümern meist angegeben sind, so werden auch oft die Orte[17]), wo die Gerichte zu halten waren, zuweilen auch die hiezu nöthigen Vorbereitungen und die Personen, denen diese oblagen, genannt (z. B. *W.* T. III. S. 631). War es Zeit, das Gericht zu beginnen, was nach vielen Angaben der Weisthümer gegen Mittag, oder gegen 10 und 11 Uhr, ausnahmsweise nur, gegen Abend geschah (*W.* Th. II. S. 718), so übergab der Gerichtsherr oder dessen Vertreter, zuweilen auch der Bote (z. B. *W.* Th. II. S. 17) dem Schultheiss einen weissen Stab, als Zeichen seines Richteramtes[18]). Nachdem dieser die Schöffen sich niederzusetzen aufgefordert, und wenn dieselben nicht vollzählig waren, für deren nöthige Ergänzung Sorge getragen (z. B. *W.* Th. II. S. 335, 491), ferner der Bote vor der Stätte des Gerichts den Beginn desselben mehrmals durch Rufen oder das Läuten der Glocke angezeigt[19]), und alle zur Anwesenheit Verpflich-

---

[17]) Grimm hat, R-A. S. 793 ff., die herkömmlichen Gerichtsstätten im Freien, in Wäldern, unter Bäumen, auf Wiesen, Auen (Wasen), in Gärten, an fliessendem Wasser oder Brunnen, an oder auf Brücken, in Gruben, auf Höhen, bei grossen Steinen, vor Thoren und Thüren, besonders der Kirchen, und auf Strassen, wie unter Dach und Fach, einzeln behandelt. Den aufgezählten Bäumen lassen sich noch die Weide, „under der widenn bei der kirchenn," *W.* Th. I. S. 568, und die Rose, „sommerhaus vnder der rosen", Th. II. S. 283 beifügen. Auch wird ein Kirchhof, ein Scheideweg, oder das freie Feld genannt, wiederholt auch die dem Gerichtsherrn zustehende Wahl zwischen der freien und überdeckten Stätte, — wie Scheuer, Schoppen, Halle, Saal, Kelterhaus, Speilhaus (Th. II. S. 760), Weinhaus (Th. III. S. 79) u. a. — erwähnt.

[18]) RA. S. 761 ff. — *W.* Th. I. S. 770: „der dan des schultheisen ampt mit dem stab besass" (zweimal). Th. III. S. 51. etc.

[19]) An vielen Orten wurde durch das Läuten der Glocke nicht blos der Beginn, sondern auch die Abhaltung des Gerichts schon Tags zuvor angekündigt.

teten sich einzufinden gemahnt, oft auch nachgesehen und mit den Schöffen sich berathen hatte, ob Alle, welche mussten, anwesend waren, wurde durch den Schultheiss, oder auf dessen Geheiss durch einen der Schöffen (z. B. *W.* Th. II. S. 18, 336), oder durch den Boten, zur förmlichen Eröffnung des Gerichts, der Bann und Friede desselben verkündet. Nach diesem war nicht nur jede gewaltsame und ungeziemende Handlung oder Rede, sondern auch jede Unterbrechung eines Redenden und alles Sprechen ohne Aufforderung oder Erlaubniss, sogar das Aufstehen und Weggehen ohne letztere verpönt. Der hier angegebene Verlauf der Gerichtseröffnung war, mit anderen formellen Bestimmungen, meist jedoch nur stückweise, an manchen Orten in dem Weisthum selbst enthalten, dessen Vorlesung durch den Schultheiss, häufiger aber durch einen der Schöffen oder den Boten erfolgte, und dessen Inhalt den weiteren Verhandlungen des Gerichts zu Grunde lag. An die einzelnen Punkte desselben, in vielen Weisthümern „Achte“[20]) genannt, knüpfte sich theils deren Berathung und Erklärung, oder wenn es nöthig war, eine neue Weisung und Aufzeichnung, theils auch die Aburtheilung der „rugbaren“ Fälle, welche zur Anzeige zu bringen die Mitglieder des Gerichts wie der Gemeinde verpflichtet waren und gemahnt wurden.

Die Schöffen, welche in vielen Gerichten nur von dem Gerichtsherrn, oder dessen Vogt, oder von dem Schultheiss aus den Gemeindegliedern gewählt, in anderen, wo sie sich selbst ergänzten, von Ersteren nur bestätigt und vereidet wurden[21]), hatten neben der überall gleichen Bestimmung,

---

[20]) *W.* Th. II. S. 694 ist das Weisthum zu Holzheim v. J. 1593 „Verzeichnuss dero achtenn, so dass gericht H. denen herrn — erkennt vff dem bestimpten vagtdinglichen tagenn“ überschrieben. In vielen anderen sind die einzelnen Weisungen als „Achten“ aufgezählt. Ueber die sonstige Bedeutung des Wortes vgl. Haltaus, Glossar u. d. W.

[21]) Während z. B in dieser letzteren Weise die Schöffen zu Bacharach sich durch eigene Wahl ergänzten (*W.* Th. II. S. 220 u. 225), wird das Recht, „scheffen zu setzen vnd zu entsetzen“, zu Nennig, Boessdorf, Pelzer und Dilmer, wie zu Helfant (*W.* Th. II. S. 253—257) unter den übrigen auschliesslichen Gerechtsamen des geistlichen Oberherrn aufgeführt.

das Recht zu weisen, nicht überall die gleichen anderweitigen Obliegenheiten, noch die gleiche Dauer des Amtes. Ebenso war, nach dem Herkommen und besonders nach dem Umfang der Gerichtssprengel, ihre meist zwischen 3, 7, 14 und 21 wechselnde Zahl, wie in den verschiedenen Orten die Vergütung ihrer Obliegenheiten verschieden. Nach dem Eid[22]), den die Schöffen oft mit grosser Feierlichkeit und verschiedenen religiösen Ceremonien zu leisten hatten, und auf den das Recht zu sprechen sie oft erklären und gemahnt werden, sind sie sehr häufig „Geschworene" oder „Schöffen und Geschworene", wegen ihrer Herkunft aus der Gemeinde aber oft nur „Nachbarn" und nach deren Rechtsverhältniss „Lehensleute, Hofleute, Höfer, Hüber, Laten etc." genannt.

Wenn den Schöffen für eine zu ertheilende Weisung das alte Herkommen nicht klar oder nicht ausreichend, und eine Berathung nöthig zu sein schien, so baten sie den Schultheiss, sich zu einer solchen, die im Gericht selbst nicht stattfinden konnte, entfernen, und wenn sie zurückgekehrt waren, ihre Plätze wieder einnehmen und sprechen zu dürfen, da während ihrer Abwesenheit das Gericht aufgehoben war. Wie letztere nur selten erwähnte Bitte eine örtliche Förmlichkeit gewesen zu sein scheint, z. B. zu Metternich (*W.* Th. II. S. 507), so war dies wohl nicht weniger die Berathung nach jeder zu beantwortenden Frage (z. B. *W.* Th. I. S. 570. ff. S. 775 etc.). Am häufigsten beriethen sich die Schöffen untereinander, oft auch mit Einzelnen aus der Gemeinde, oder mit deren Gesammtheit, was in den Gerichten und Fällen, wo die Fragen an Alle gestellt wurden (z. B. *W.* Th. I. S. 570, Th. II. S. 184),

---

[22]) Am ausführlichsten findet sich der Eid der Schöffen im rothen Buche zu Bacharach: (*W.* Th. II. S. 225.) „Dem schulthessen geloben mit uffgelegeten fingern zu got vnd den heiligen eyn gestabten eit sweren, gut scheffen zu sin als lange eich vnd erde stet, recht vrtel zu sprechen dem armen als dem richen, vnd daz nit zulassen vmb forcht, vmb midde oder fruntschafft, mogeschafft, vmb gelt, silber, liebe oder leit, vmb dheinerlei sache wilen, die mentschen hertz erdencken kan oder mag, als fer ine synne vnd witz tragt, vnd von alters herkomen ist, sunder argelist vnd geuerde." Vgl. S. 409, 668. — S. 344. III. S. 357.

natürlich immer geschah. Dennoch wurden manche Entscheidungen auf einen kommenden Gerichtstag ausgesetzt, oder dem Oberherrn des Gerichts übertragen, oder aber von einem höheren Gerichte, gewöhnlich „der Oberhof"[23]) genannt, eingeholt. In solchen Fällen wendete sich das Schöffengericht einer Stadt gewöhnlich an das einer andern, welcher das in jener geltende Recht entweder nur gemeinsam, oder ursprünglich eigen war. Die so erbetenen und ertheilten Entscheidungen, — die ersten Anfänge der spätern, allgemein üblichen Actenversendung, — wurden ebenfalls Weisthümer genannt, und nicht selten vorzugsweise unter dieser Bezeichnung verstanden[24]).

Kündigten sich auch nicht so viele der vorhandenen Weisthümer nur als Aufzeichnung des von den Vorfahren ererbten und von den Vätern vernommenen Rechtsherkommens oder Weisthums an, welches nicht mehr, wie früher, im Gedächtniss der Gemeinde, sondern fortan in dauernder Schrift aufbewahrt, und vor Vergessen, Irrung oder Entstellung geschützt werden sollte (z. B. *W.* Th. I. S. 74, Th. II. S. 157.), so würde doch Form und Inhalt, auch der ältesten auf uns gekommenen, vielfältig auf einen weit früheren Ursprung, als die Zeit ihrer Aufzeichnung, hinweisen. Grimm, der dies in den Rechtsalterthümern wiederholt bemerkt, hebt als Zeugnisse für ihr hohes Alterthum, ihre auffallende Uebereinstimmung unter einander und mit einzelnen Zügen alter, ferner Gesetze, besonders auch die poetischen Formeln und Gebräuche hervor, von denen die

---

[23]) In einzelnen Weisthümern wird dem Gericht sein Oberhof bestimmt, z. B. in dem zu Gillenfeld von 1561: „Im fall die Scheffen dessen nit weiss genug wären, so hätten sie ein oberhoff zu Croeff darumb zu besuchen, wass dasselbst vor recht erkent würde — dabey soll es pleiben." *W.* Th. II. S. 413. (Th. III. S. 809) *Back, a. a. O.* S. 175 führt mehrere Beispiele an.

[24]) Bei *Rotteck und Welcker, Staats-Lexikon*, Th. I. S. 237 ff. wird nur diese Art von Weisthümern berücksichtigt. — *Neue Mittheilungen des Thüring.-Sächs. Vereins*, B. I. H. 3. S. 15–82 bereichern die Literatur dieser Weisthümer durch eine Reihe Nordhäuser Weisthümer aus dem 14. und 15. Jahrhundert, welche von Goslar und Frankenhausen dem Rath von Nordhausen, wie von diesem dem zu Frankenhausen ertheilt waren.

Weisthümer voll sind, und die unmöglich in den Jahrhunderten ihrer Aufzeichnung entsprungen sein konnten. Dass durch die früher besprochene Verschiedenheit der Weisthümer in Art und Umfang ihres Inhalts und in der Form ihrer Abfassung, ihre sonstige Uebereinstimmung nicht ausgeschlossen ist, haben andere Mittheilungen von dem, was in ihnen gleich und gemeinsam ist, bereits darthun können.

Es liegt ausserhalb des Zweckes und der Grenzen dieser Blätter, auf die überall wiederkehrenden Grundzüge der alten germanischen Rechtsanschauung und Rechtsübung einzugehen, deren verschiedene, mehr noch durch die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Volksstämme, als durch den nicht ausbleibenden Einfluss der Zeiten, gestaltete Entwickelung und Form fast nirgends die gemeinsame Quelle verkennen lässt, aus welcher schon die älteren Volksgesetze hervorgegangen waren. Für das hohe Alter dieser gemeinsamen Abstammung zeugt selbst die übereinstimmende, oft poetische Einkleidung vieler Weisungen. So deuten die häufigen Reime und Alliterationen, welche vorzugsweise den Weisthümern der fränkischen Landschaften, und in diesen vor Allem den die Rechte der Landherren, theilweise auch den die Bannung der Gerichte betreffenden Abschnitten, in fast wörtlicher und regelmässiger Wiederkehr zugehörten[25]), auf eine Zeit, wo diese gesetzlichen Bestimmungen

---

[25]) Grimm legt in der Einleitung zu den RA. viel weniger Gewicht auf den Reim, als auf die Alliteration, weil diese nicht blos ungleich häufiger, sondern auch älter sei, als jener, und giebt deshalb für sie S. 6—13. eine ungleich grössere Anzahl von Beispielen. In vielen derselben zeigt sich, wie bei den Reimen, die S. 13—27. besprochene und in fast allen Urkunden hervortretende Neigung zu Tautologieen, oft auch zu Gegensätzen. Von den zahlreichen, mehr oder minder ausführlichen Formeln der Anerkennung der herrschaftlichen Rechte sollen nur einige hier Platz finden. Aus der Moselgegend: W. zu Dreis v. 1453 (Th. II. S 334.): „Darnach wiest der scheffen dem gotzhaus — mann vnd bann, wyld v. zam, zenss v. zehnden, heubt v. huldung, den fogel in der lufft, den fisch im wasser, font v. pront, flock v. zock, geboth v. verbot, wasser v. weyd, busch v. feld, so weyt v. breyt als des herrn — zenderey geyt." — W. zu Göstingen v. 1539. (S. 261.): „hoech v. nieder, bergh v. dal, dürre v. grüne, nass v. drucken." — W. zu Boizweiler v. 1539. (S. 289): „fundt, prundt, von dem Himmel bis vff den grundt." —

nur im Gedächtniss bewahrt wurden, und das Bedürfniss des leichtern und festern Behaltens diese dichterischen Formen und Formeln schuf. Dass ausser diesem Bedürfniss hierbei auch ein unverkennbarer poetischer Trieb des Volkes mitwirkte, beweisen seine Sprüchwörter und sprüchwörtlichen Redensarten, seine Sagengeschichten, die Formeln seines Aberglaubens und die Handwerkssprüche der Zünfte, in denen beide Anlässe fortwährend zu gleichem Verfahren gedrängt haben. Die bei vielen Rechtshandlungen fast überall sich wiederfindenden Sinnbilder und die sinnbildlichen Bezeichnungen abstracter Begriffe, wie z. B. der meisten Maasse[26]), bezeugen ebenfalls die Ueberlieferung

Aus der Eifel: W. zu Olff v. 1546 (S. 768.): „herr vber wasserganck, missenganck, klockencklanck v. chorgesanck." Hiezu a. a. O. „wildfanck, vorganck, mullenganck." — Im W. zu Zerff v. 1581. (S. 107.): „Soll gerügt werden, was gegen des herrn gerechtigkeit seye, es seye mit gebrochen wegen oder stegen, mit pfandt o. plant, m. zuck o. fluck, m. vberarten o. vberseen, m. vbermahl, es seye m. kleiner massen, ellen o. gewicht, es seye mit marcken zu wecken o. zu schrecken, einem herrn seine vogtey zu schrecken v. dem andern zu mehren &c." — Von den Bannformeln: a. d. W. zu Osann a. d. Mosel v. 1595 (S. 347.): „Spricht der schultheiss: ich thu ban vnd friedt von wegen — der grauen v. B. — amptleuth — rentmeister — vnd des schultheissen vnd gantzen gerichts. Ich verbiete auch hir vberbracht, das keiner den anderen vbergehe noch vberstehe, er thue es dan mit recht; ich geben auch hir menniglichen frei starck geleidt auss vnd in so weit vnd breit, als v. g. h. gerechtigkeit geith." — A. d. W. v. Wirf in d. Eifel v. 1565. (S. 615.) „Scholtheiss: so thue er diesem gericht ban vnd frieden, gepiete zucht, verpiete vnzucht, schaltwort, vberbracht, dass keyner in des andern wort sulle reden, keyner des andern platz soll besitzen, er thets dan mit vrlaub."

[26]) Grimm hat a. a. O. S. 54—109 die zu Maassbestimmungen gebrauchten Handlungen und Gegenstände, und S. 106—207 die zu Symbolen angewendeten Dinge zusammen gestellt und erläutert, sich jedoch nicht auf das in den Weisthümern Vorkommende beschränkt. Viele der in diesen erwähnten Maassbestimmungen sind auch jetzt noch im Gebrauch, oder jetzt üblichen ähnlich, nur sind die alten unbestimmten Maassbezeichnungen auf die Sprache des gemeinen Lebens beschränkt, für die der Gerichte aber die gesetzlichen Maasse, die auch in den Jahrhunderten der Aufzeichnung der Weisthümer nicht unbekannt waren, allein geltend. Unter den Bestimmungen mehrerer westphälischer Weisthümer (Th. III. S. 29, 47, 69) über die Breite der verschiedenen mit Zäunen oder Gräben umschlossenen Wege, dass ein geharnischter Reiter mit quer über das Pferd gelegter, nach dem Hattinger Weis-

des in den Weisthümern enthaltenen Herkommens aus einer fernen Vergangenheit, in welcher der naive und poetische Sinn des Volkes, die einfachen Verhältnisse seines Lebens und das Bedürfniss, — durch sinnliche Anschauungen, die an sich und durch ihre regelmässige Wiederkehr leicht und fest sich einprägen mussten, das Herkommen zu fixiren und seine Erhaltung zu sichern, — solche Gebräuche erzeugten.

Wenn selbst in den spät aufgeschriebenen oder erneuerten Weisthümern an den alten Formen und Formeln festgehalten wird, obgleich viele derselben längst schon ihre praktische Bedeutung und Anwendbarkeit verloren haben mussten, so ist dieses schwerlich allein der Liebe und Anhänglichkeit des Landmanns und Bürgers für das Heimische und Althergebrachte zuzuschreiben. Oft mochte es wohl nöthig erscheinen, durch die vollständigste Ueberlieferung des alten Herkommens, wie es sich von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt und in seinen gebannten Formen erhalten hatte, die in demselben bezeugten Rechte der Gemeinde gegen die Uebergriffe der Landherren, wie die der alten Hofstätten gegen Beeinträchtigungen zu schützen, welche aus der in sich oder durch Zuzug wachsenden Bevölkerung hervorgingen. Wie dem auch sei, wir verdanken diesen Aufzeichnungen allen, — der einen mehr, der an-

---

thum (S. 47), 16 Fuss langer Lanze ungehindert hindurch reiten, oder dass neben einem Wagen an beiden Radseiten eine Frau, ohne die Kleider zu beschmutzen, gehen hönne u. s. w. — finden sich auch ähnliche über die Höhe, in welcher ein Weg von den Aesten der zur Seite stehenden Bäume frei sein musste. Wie der zur Benutzung des Wegs Berechtigte sich selbst helfen konnte, indem er auf einem Leiterwagen stehend, mit einem Beile (S. 47 „der stiel sall leng sein elf hantbreit“) die überhängenden Aeste abhieb, und an einigen Orten das in den Wagen Fallende behielt, (S. 69 „was in die ledderen felt, mag hei met nehmen“) so werden noch jetzt auf der Normannischen Insel Jersey von dem Connetable jährlich einmal die Wege seines Kirchspiels durchritten, die Aeste welche sein auf den Sattelknopf gesetzter Connetablestab berührt, abgehauen und die Eigenthümer in Strafe genommen. Nach G. Jung's Mittheilung wird die Feierlichkeit in altgermanischer Weise durch eine Mahlzeit beschlossen. (*Meyer's Volksbibliothek für Länder-, Völker- und Naturkunde* Th. II. S. 137.)

deren weniger, — die Aufbewahrung eines für den Freund der vaterländischen Sprache und Culturgeschichte werthvollen und erfreuenden Wissens. Wer an der in ihnen frisch und reich sprudelnden Quelle zu schöpfen versucht hat, der wird, — nur mit um so höherer und dankbarerer Anerkennung aller übrigen Verdienste, welche Jacob Grimm durch seine Rechtsalterthümer sich erworben hat, — die in deren Vorrede ausgesprochenen Worte wahr nennen müssen: „Meiner Arbeit, wenn sie weiter keines hat, lege ich das Verdienst bei, Werth und Wichtigkeit der Weisthümer anzuerkennen."

Die vorstehende Besprechung der Weisthümer im Allgemeinen macht nicht den Anspruch, dem Kenner dieser vaterländischen Rechtsdenkmale etwas Neues, oder etwas in irgend einem Theile Vollständiges bieten zu können. Ihr Zweck war zunächst nur der, die hier mitgetheilten Uerdinger Weisthümer, vor Allem in der Umgebung ihrer Heimath, und vielleicht auch in einigen weiteren Kreisen, der Beachtung derjenigen Leser zu empfehlen, welchen nicht nur die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit, sondern selbst die Bedeutung und Bestimmung der Weisthümer noch unbekannt ist. Dass aber die Bekanntschaft mit ihnen bisher weit weniger häufig war, als die Vertrautheit mit anderen Geschichts- und Rechtsquellen, erklärt sich sehr natürlich theils aus der Neuheit ihrer Anerkennung und Veröffentlichung, theils aus der schon vielseitig beklagten Schwierigkeit, in den Besitz der den Schlüssel ihres Verständnisses gewährenden, doch nicht mehr im Buchhandel vorhandenen Rechtsalterthümer zu gelangen. Ein fernerer Zweck der Besprechung war der, auf ähnliche Schriftstücke, deren die Gemeinde- und Kirchenarchive in Dörfern und Städten gewiss nicht wenige noch enthalten werden, die Aufmerksamkeit derjenigen zu lenken, welchen jene oft gänzlich vergessenen und unbeachteten Papiere zugänglich sind. Wie Grimm von einem Weisthum erzählt, dass es einer Bibel angebunden und vormals wohl auf dieser beschworen worden sei, so dürften gewiss noch manche andere in ähnlicher Umgebung, oder unter den Verzeichnissen von Einkünften

und den zu diesen verpflichteten Höfen zu finden sein, da solche Verzeichnisse oder Register nicht blos häufig in den Weisthümern erwähnt, sondern oft auch in diesen selbst aufgenommen sind.

Auch die Uerdinger Weisthümer finden sich, in einem Hefte von 22 Blättern in kleinem Folioformate, hinter einem 19 Seiten füllenden Rentenverzeichniss, und nehmen selbst $12\frac{1}{2}$ Seiten ein, während die übrigen Blätter leer gelassen sind. Die der späteren actenmässigen Aufschrift des Umschlags beigesetzte Bemerkung „*in originali*“ erklärt die dem alten innern Titel „*Registr. Castri vrdingen*“ mit einer zwar späteren doch ebenfalls alten Schrift beigefügte: „*Diss Register vnd das Scheffenweisthumb vber Urdingen vnd das Lange brouch anno* 1454 *vffgericht, ist ein handtschrift*“, und wird durch die dem 15. Jahrhundert angehörige Schrift, wenn auch nicht bestätigt, so doch wahrscheinlich gemacht. Letztere ist, mit den ihrer Zeit eigenthümlichen Abkürzungen, sehr sauber und regelmässig, vielleicht von der Hand des Kelners herrührend, der nach Weisthum II. die Uebertragungen der Lehen in das Rentbuch zu schreiben, und wohl auch die übrigen Geschäfte eines Gerichtsschreibers zu besorgen hatte. Das noch feste und an den drei Seiten unbeschnittene Papier ist am untern Rande durch Feuchtigkeit etwas beschädigt, doch ohne Verletzung der Schrift, und hat zum Wasserzeichen ein 𝔭, oben mit einer vierblätterigen Blume auf einem bald längern, bald kürzern Stiele, während der untere Strich sich zangenförmig spaltet.

Das in dem Hefte voranstehende *Registr. Castri vrdingen* zerfällt in 16 Abtheilungen, von denen nur die Ueberschriften und Summen, nicht aber die einzelnen Angaben und Ansätze, mitgetheilt werden sollen.

I. *Dysse herna beschreuen luede geldent myn gn. hern van Colnen etc. Renten van den haiffs ind leenguedern in den hoff zo vrdingen gehornde. Item al iair dat gelt vp sent lambertz dach* (17. September). *Item den weyt vp sent victoirs dach* (27. Februar). *Item die hauer ind honre vp sent peters dach cathadr.* (22. Februar). — Der Hof von Uerdingen hatte 42 Lehengüter, von denen 1) $37\frac{3}{4}$, für

edes ganze, an *verkens gelt* 2 β. (Schilling) 6 d. (Denare) an *meybede* 2 β. an *herstbede*[27]) 3 β., 1 *vat weitz*, 2 *vat hauern vnd* 1 *hoen*, — 2) 3¾ weder Herbst- noch Maigeld, dagegen neben den anderen Lieferungen, für jedes ganze Lehen 1 β. *distelgeltz*, — und 3) 3½ Viertel Lehen nur einzelne der vorgenannten Abgaben zu entrichten hatten. Mit Letzteren sind zusammenberechnet: *Die van Anraide an verkens gelde gelden* 2 mrk. (Mark)[28]) 2 β. 3 d. Die Summirung der einzelnen Summen ergiebt an Geld 26 mrk. 9 β. an Waitzen 10 Malt., 2¼ Fass, an Haber 20 M. 2¼ F., an Hünern 60¾. Die 42 Lehen sind in 57 Ansätzen aufgeführt, indem 6 Inhaber mit je 1, 3 mit je 1½, 4 mit je 2, 1 mit 2½, 1 mit 4½, 14 mit je ½, 18 mit je ¼, 4 mit je 1½ Viertel, 1 mit ²/₄, 1 mit 2½ Viertel, 2 mit je ¾ und 1 mit ½ Viertel belehnt waren. — Der obigen Summirung folgen nachstehende Bestimmungen: *Item die Schefferen ind Hyen*[29]) *des haiffs hebben al jairs vur er recht* 1 *Malder euen*[30]). *Item der bade des haiffs vur syn recht eyn gantz leen mit allen sym tobehoir vry. Item wer eyn haiffzman is ind syn Gericht nyet en helt*

---

[27]) Bede oder Abgabe, welche ehemals von dem Landesherrn, wenn sie ihm nöthig war, erbeten werden musste, später aber als zu Recht bestehend, gefordert und meist im Frühling und Herbst entrichtet wurde. Ueber die Schreibung s. *Grimm*, *Wörterb.* I. S. 1221.

[28]) 1 Mark = 12 Schillinge, 1 Schilling = 12 Denare. Vgl. über die hier üblichen Münzen *W.* Th. II. S. 764.

[29]) Hyen oder Hygen, in den Weisthümern oft mit den Scheffen zusammen genannt, werden von *Lacomblet*, *Urkundenbuch* Th. II. Nr. 738: „secundum ius dictum ac sententias officialium, qui dicuntur hyen" durch „hofesgeschworene" erklärt. Nr. 569. „coram hominibus ipsius curtis, qui vulgariter hygen vocantur." Dasselbe ist hyemanni oder hygemanni Nr. 743. „coram iudice et hyemannis." *Haltaus* u. d. W. verweist auf heune oder honne, hunne, wie früher die Vorsteher (s. Uerd. Weisth. II.), später die Gerichtsboten der Hundschaften hiessen, *Grimm*, *R.-A.* S. 756 u. 766 ff. — Noch jetzt wird in der Nähe von Neuwied das Gemeindeglied, welches in Gemeindesachen Botendienste verrichtet, Hunne genannt. Ueber den Begriff und die Reste der alten Hundschaften vgl. *Lacomblet*, *Archiv*, Th. I.

[30]) Euen, nach *Graff*, *Althochd. Sprachsch.* Th. I. S. 176 evena und evina, aus dem Latein. avena, Haber, *Grimm*, *Gesch. d. deutsch. Spr.* Th. I. S. 67.

der is weddich[31]) 1½ d. — Den Einkünften von den Lehengütern schliessen sich die von 3 Höfen und der Mühle an: *Item der hoiff zo kyrskamp is vyssgedain vur* 17 *par*[32]) *korns halff rogen halff hauer*, *item der hoff tzwyngenberg vur* 22 *p. korns als vursz.*, *item der hoiff zo buedberg vur* 16 *p. sulchs korns vursz. Summa fac.* 55 *mald. rogen*, 55 *mald. hauern. Item die molenn deit an rogen iairs* 49 *mald. item an weiss* 18 *mald. item an maltz gemange* 18 *mald.*

II. *Herst ind meybede* 1) *bynnen vrdingen*, jedesmal gleich: 4 mrk. 10 *β*. 4 d. 2) *zo Vynkel* ebenso: 22 *β*. 3) *zo Rade* (jetzt mit dem vorigen verbunden Räth-Vennickel) ebenso: 13 *β*. 4) *zo Vairbroich* (Verberg) ebenso: 17 *β*. in Summa: 18 Mark 14 Schill. 8 Den.

III. *Disse herna beschr. geldent al jair vp vnsz lieuen frouwen dach natiuitat.* (8. September) *tzynse zo Buedberg.* — Von 26 mit den Inhabern genannten Grundstücken: 1 Mark 4 *β*. 5½ d.

IV. *Tzynse vp sent mertyns dach* (10. November) *ynden hoff zo Buedberg.* — 7 Verpflichtete: 1 Mark 3 Den. und 16 Hüner.

V. *Tzynse vp sent mertyns dach inden hoiff zo twyngenberg.* — 7 Verpflichtete: 8 Mark 7 *β*. 8 den. und 4 Hüner.

VI. *Rogge ind honre van pachtlande ind salande*[33]) *vp sent lambertz dach* (17. September) *zo leuern.* — 29 Grundstücke: 45 Malter (die Frucht ist, wie in mehreren der folgenden Abschnitte, nicht genannt) und 55½ Hüner, doch ging Einiges davon ab, weil der Rhein vorgeblich mehreres Land abgetrieben hatte.

---

[31]) Weddich, straffällig, schuldig, von wette oder wedde, 1) Pfand, 2) Gerichtsstrafe, weil der Strafe gewöhnlich die Pfändung voraufging, oft mit bruch verbunden 1) Gesetzübertretung, 2) die darauf gesetzte Strafe.

[32]) Par, nach der Summirung 2 Malter.

[33]) Saland, das zum ursprünglichen Herrn- oder Haupthofe gehörige Land, mit verschiedenen Formen sael-, seel-, siel-, sadel-, sattel-land (-gut, -hof), auch terra salica oder salaricia genannt. *RA.* S. 493.

VII. *Rogge ind honre Lyffgewyns*[34]) *horende inden hoff zo Boedberg.* — 4 Grundstücke *yn den nyen velde* und 1 *ynfanck der gemeynden geheyten die nede heyde*: 3 Malter, 3 Sumbre (Sümmer) und 15 Hüner.

VIII. *Pecht Euen inden hoff zo twyngenberg yn Raerhonschaff.* — 3 Grundstücke: 5 Malter und 9 Hüner.

IX. *Graeshauer*[35]) *zo Kaldenhusen.* — 9 Güter: 13 Malter und 1 Sumber.

X. *Raerhontschaff Graishauer.* — 10 Verpflichtete: 2 Malter, 1 Sumber und 11 Hüner.

XI. *Vairbroickerhohschaff Pecht Euen inden hof zo twyngenberg.* — 12 Malter, 1 Spint und 4 Hüner.

XII. *Vairbrukerhonschaff Graishauer ind honre.* — 10 Verpflichtete: 2 Malter, 3 Sumber und 11 Hüner.

XIII. *Venkelerhonschaff Pecht euen vp sent mertyns dach.* — 7 Verpflichtete: 6 Malter, 3 Sumber.

XIV. *Venkelerhonschaff Graishauer ind honre* — 20 Verpflichtete: 13 Malter, 2 Sumber und 24 Hüner.

XV. *Disse herna beschr. waenen inden lande van moirse ind geuen hauer ind honre zo Venkel.* — 7 Ansätze: 3 Malter, 2 Sumber und 7 Hüner.

XVI. *Renten der Hontschaffen des landz vrdingen an gelde.* 1) *Vairbrugen*: 13⅓ Schilde = 28 Mark 10 β. 8 d. *van beden*: 2 Mark 10 β. 2) *Rade*: 12⅓ Schilde = 26 Mark 8 β. 8 d. *van beden*: 2 Mark 2 β. 3) *Vynkel*: 14⅓ Schilde = 31 Mark 8 d. *van beden*: 3 Mark 8 β.

An das Register der Einkünfte des Hofes von Uerdingen

---

[34]) Lyffgewyn, Leibgewinn oder lebenslängliche Pacht war am Niederhein sehr gewöhnlich. Leibgewinnsgüter waren Grundstücke, welche an eine oder mehrere Personen auf deren Lebenszeit in Pacht gegeben wurden Bei Todesfällen musste das Pachtrecht erneuert und dafür ein Laudemium entrichtet werden. Dieses und die Pachtgefälle waren von dem oft neben ihnen zu entrichtenden herrschaftlichen Zins, so wie von eigentlichen Lehensabgaben verschieden Vgl. *Andr. Stündeck, über die Abschaffung der Lehensverfassung in Frankr.* Crefeld, 1805.

[35]) Graishauer, Graeshauer, ob von dem hauer und euen genannten Haber verschieden, ist nicht zu ermitteln. Nicht wohl konnte er das sein, was jetzt Wiesenhafer oder Hafergrass heisst.

des späteren Brempter-Hofes, welche theils auf diesem selbst entrichtet, theils auf den ihm untergeordneten Höfen durch deren Inhaber erhoben wurden, schliesst sich das Weisthum I. für das *Haeffgedinge zo Vrdingen* an. Dieses wurde jährlich dreimal: des Montags nach Epiphanias[36]) oder Dreikönigsfest, des Montags nach der Osterwoche[37]), und des Donnerstags nach dem 29. August gehalten, und bei ihm dasjenige, was nach dem Rentenverzeichniss in Beziehung auf die zeitigen Inhaber der Grundstücke und deren Leistungen zu rügen[38]) und zu entscheiden war, vorgebracht. So rügen jährlich zwei Hundschaften, dass einige ihrer Güter nur als Schatz- und nicht als Dienstgüter angesehen sein wollen, und den Spanndienst „*dynst zo der foir oder ter foren*" verweigern, worüber im Weisthum II. die Entscheidungen mit den Worten: „*dit gyft schatz*" an dem Rande bemerkt sind. Der bei jenen Rügen, gebrauchte Ausdruck *heymal*[39]) bezeichnet hier

---

[36]) Das Fest Epiphanias, 6. Januar, ist der 13. Tag nach der Geburt Christi, und wurde hiernach, nur mit dialectisch verschiedener Schreibung, druttzien dagh genannt. — *W.* Th. II. S. 755. „dreuzehen d." S. 614 „nach dem druitzehenn tag." Th. III. S. 865. „nha dertthien daegh" etc.

[37]) Seit dem 4. Jahrhundert hatte jedes bedeutende Fest seine Octave oder Nachfeier am 8. Tage, nach welcher, wie hier, oft gezählt wurde. Die höchsten Kirchenfeste hiessen, wie hier, hoichtzyt. *W.* Th. I. S. 288. „zu den dry hochzeiten, zu wienachten, zu osteren und zu pfingsten." Th. II. S. 769. „zu den vier hochzeiten — zu osteren, zu pfingsten, zu frawenkrautweingh vnd zu Christi messen" etc.

[38]) Rügen, zur Anklage bringen, anzeigen, damit ein Urtheil erfolge, erscheint öfter in der hier gebrauchten Schreibung wroigen, (wrogen, ruogen" etc) Vgl. *Schmeller. Bayer. Wörterb.* Th. II. S. 70. *Graff* a. a. O. Th. II. S. 432.

[39]) Heymal, von *Grimm*, *R.-A.* S. 746, als niederländisch bezeichnet und durch „hegemal, hegegericht" erklärt, findet sich in dieser Bedeutung bei *Lacomblet, Urkundenb.* Th. III. Nr. 241, „veniat singulis annis — iudiciali examini, quod Heymail vulgo nominatur, coram nostro iudice et scabinis Wesaliensibus interessendo et illud Heymail observando etc." *Haltaus*, S. 776 unter Haege-Mal, erklärt haege „territorium suis limitibus septum et munitum", und führt aus einer Urkunde von 1487 an: „Die Gemeinde soll dem abt in sim closter alle jahr zu jeglicher Heyen-mals zyt Verkündigung

die jährlichen Gerichte, während derselbe im Eingang des W. II. den Sprengel dieser Gerichte und die Weisung über dessen Grenzmarken bedeutet.

Das Weisthum II. ist nach seinem Eingange, 1454 am Sonntage nach St. Margarethentage, welcher der 13. Juli ist und in jenem Jahre auf einen Samstag fiel, also am 14. Juli aufgesetzt worden. In den ersten Abschnitten wird von der Ab- und Einhaltung der Gerichtstage, in den ferneren von Ackerbau, von Sicherung, Beschädigung und Beraubung der Felder, dann von dem Verhalten gegen Ruhestörer und Mörder, endlich in einer längeren Reihe von Weisungen über die Verpflichtungen verschiedener Höfe gehandelt. Die Lage und die jetzigen Namen dieser nachzuweisen, könnte nur ein ganz beschränktes örtliches Interesse haben, was auch bei den im vor- und drittletzten Abschnitt berührten Fehden der Fall sein würde, wenn anders die unbestimmte Angabe ihrer Zeit durch „*vurtzyden*", bei ihrer häufigen Wiederholung, mehr als Vermuthungen zuliesse. Von allgemeinerem Interesse sind die Bestimmungen über den Feldbau, wie über die Umzäunung[40]) der Aecker, welche vor Vollendung der Erndte, so lange noch drei Besitzer Korn im Felde hatten, nicht beseitigt werden durfte, während im gleichen Falle zwei Personen ihr Feld selbst hüten mussten; ferner über die persönlichen Beschränkungen des Einzelnen zum Schutze Aller, und über die Feldbeschädigungen durch Hausthiere[41]). Die dabei er-

---

thun bey das Heyenmale zu kommen, vnd sollen sie sämtlich die Heymal halten, setzen, heigen vnd verbieten was Heigebot ist, so das von alters herkomende geweszt (gewiesen?) ist." Als eine fremde Bemerkung fügt er bei, dass heymal oft der Gerichtssprengel sei. So findet sich u. A. *W.* Th. II. S. 599 weisthumb für Gerichtssprengel, und S. 329 wysong für das Gericht.

[40]) Diese Umzäunung mit Dornen, Stöcken und dgl. wird hier, wie in W. III., im Allgemeinen geluckt genannt, was mit dem Verb luchen, schliessen, zusammenhängt. Vgl. Benecke, *Mittelhochd. Wörterb.* Th. I. S. 1023 unter liuche.

[41]) In den meisten Weisthümern, wo die in Haus und Hof, oder in Gärten, Wiesen und Feldern, durch fremde Hausthiere verursachten Beschädigungen und deren Abwehr oder Bestrafung zur Sprache kommen, werden die einzelnen Thierarten aufgeführt, oder im Ganzen beester oder biester, nur

wähnte Abkündigung in der Kirche findet in manchen Gegenden noch jetzt nicht blos bei Gemeinde-, sondern auch bei den allergewöhnlichsten Privatangelegenheiten statt.

Das Weisthum III. ist ebenfalls im J. 1454 auf zwei *holtgedingen* abgefasst, von denen das erste an dem auf den Maria Magdalenentag, welcher der 22. Juli ist und damals auf Montag fiel, folgenden Dienstage, das zweite Tags nach dem Fest der Kreuzeserhöhung, welches auf Samstag fiel, demnach Sonntag den 15. September abgehalten wurde. Da dieses zweite Holzgericht im letzten Abschnitt das dritte genannt wird, so ist wahrscheinlich, dass das erste jährlich im Winter oder Frühjahr stattfand. Dass die vorliegende Aufzeichnung des Weisthums III., welche zwar von derselben Hand, wie die vorstehenden Schriftstücke, doch mit anderer Tinte geschrieben ist, nicht vor Abhaltung des dritten Gerichts gemacht sein kann, ergiebt sich daraus, dass nach mehreren Fragen des Schultheiss, die Schöffen ihre Entscheidung auf das nächste Gericht aufschieben zu wollen erklären, demungeachtet aber die in diesem ertheilte Weisung[42]) unmittelbar und ohne weitere Bemerkung darunter gesetzt ist. So wenig als dieses, ist auch das vorhergehende Weisthum unterschrieben, obgleich in den Eingängen die das Gericht bildenden Vor- und Beisitzer genannt sind.

Die im Eingange des Weisthums II. enthaltenen Worte: „*lantbade des landtz ind der stat van vrdingen, den h e y m a l e ind lantkonde besessen gehadt ind v e r h o i r t hat, als dat van alder gewonten int voirjaern ind tzyden auermytz vur Amptluden ind Scheffenn des lantz ind der stat vrdingen geburliche gewoenheit yst*“, deuten auf Etwas, was den weiter folgenden Weisungen vorhergegangen, diesen aber nicht beigesetzt ist. Es ist dies das (die?) H e y m a l, welches der Bote verhört, d. h. nach der in anderen Weisthümern angege-

---

selten h a u e ohne weiteren Beisatz, wie „lebende oder blutige“, genannt. In einigen westphälischen Weisthümern findet sich, mit ähnlichen Bestimmungen, wie hier und in III., ebenfalls h a u e, *W.* Th. III. S. 30, 46 (mit bieste abwechselnd), 69 u. s. w.

[42]) Für die bei den meisten Weisungen in III. gebrauchte Participialform g e w e s e n von w e i s e n sind andere Beispiele nicht zur Hand. S. Anm. 30.

benen Form, den Schöffen abgefragt, oder wenn es aufgeschrieben war, in der Dialogform vorgelesen hat. Es wird aber nicht nur das frühere Vorhandensein eines solchen aufgezeichneten Heymals durch einen noch erhaltenen Auszug aus diesem, sondern auch dessen Vorlesung an dem im Weisthum II. angegebenen Gerichtstage, durch die am Ende des Auszugs stehenden Worte bezeugt: „*was hiernach auch in der hewmall geschrieben stehet, vnd dan dieselbe des sontags nach St. Margarethentag, wan die Vesper aus ist, gelesen wirdet*“ Ein Collectanëenband des Uerdinger Archivs, dessen Inhalt und Alter schon einmal bei der Veröffentlichung von: „Vier geistliche Spiele des 17. Jahrhunderts für Charfreitag und Fronleichnamsfest“ (Crefeld, 1853.) besprochen worden ist, hat jenen Auszug aufbewahrt. Leider ist in demselben nur die Umschreibung des alten Uerdinger Gerichtssprengels vollständig, das Uebrige aber, wie dies noch bei vielen anderen Abschriften und Zusammenstellungen in jenem Bande der Fall ist, unvollendet und aus kaum zusammenhängenden Bruchstücken bestehend. Es betrifft dies die Verpflichtung der Unterthanen gegen den Landesherrn und dessen Vogt, so wie die Rechte dieser in den Gerichten.

Leider muss sich daher auch die nachstehende Mittheilung auf den allein vollständigen Theil beschränken, welcher zwar zunächst nur mit dem Weisthum II. zusammenhängt, doch als Abgränzung des Uerdinger Gerichtssprengels, ebenso für die beiden anderen Bedeutung und Geltung hatte. Was aber nicht blos für die Beurtheilung des Uerdinger Weisthums, sondern auch für die einer grossen Zahl anderer sich ergiebt, ist die Bestätigung dessen, was S. 17 aufgestellt wurde, dass diejenigen Weisthümer, welche die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeinde und besonders die zu dem Land- und Gerichtsherrn unberührt lassen, in der Regel nicht als die vollständigen Gemeindeweisthümer, sondern als Zusätze oder Auszüge dieser anzusehen seien.

Extract ausz der Hewmal, raeckende dasz Ambt Vrdingen, gleich hernach beschrieben.

Vnd ist der Vorgang vmb dasz Ambt, vnd gerichtszwang desz Ambts zu Vrdingen gehörig ahn dasz schlosz daselbst vnd alle diejenige so binnen

demselben Vorgang wohnhafftig, vnd ihre güter liggendt haben, seynd auff ihre hülden vnd aiden auch brüchten ahn dasz recht zu folgen vnd gehorsamb zu sein schuldig vnd verpflicht.

Item gehet der vorgang oben dem Meygrindt mitwegs im straum desz Rheins gegen dem graffstein vnd Gelb ahn dem Vuer, vnd alle dem ober herab zwischen dem Lynnischen Rheinfelt, vnd dem Meygrindt bisz ahn dasz Bollwerck in der jotten graben, vnd den grabben herauff vber die brügge den lynnischen graben, alle langs die landtwehr vnd dasz vrdingsche feldt bisz hindurch dasz kurtze broch, jedoch in dem kürtzen broch durch die landtwehr der statt vrdingen ihren weidtgang, auch laub vnd grasz vorbehalten, vnd ausz dem kurtzen broch durch den baum vber den binnersten graben langst die landtwehr vnd alda langs dasz vrdingsche feldt bisz an den schawen baum, vnd durch den baum bisz ahn den alten graben, so bisz dabey zu einer landtwehr zu graben angefangen vnd bestanden gewesen, vnd von dem graben strack hindurch dasz feldt gegen griszwinckelsz hoff bisz auff den hoff zu geruendunckel oder geruershoff, vnd bisz auf den blawen vnckelstein, genandt den geruen dunckelstein, vnd von demselbigen stein den innersten friedtgraben hiedurch hinder den zwingenberg hero, vnd langs den vreden- vnd buchheimer büsch bisz auf dasz orth, da der weisze stein ligt, vnd von dem stein, bisz hinüber den rähm genandt die mörsch, daselbst alle vnderthanen desz ambts vrdingen auch vber denselben rähm ihren weitgang zu laub vnd grasz in kleithen haben, vnd alle die langs busen den rähme die mörsch langs bisz ahn den hülserberg, vnd auszen vmb den rähm bisz auff dasz hausz vff dem päsch, vnd also forthan bisz auff die bruggen auff den hoff zum hagen, vnd langs den hoff vnd durch den graben hin, hinder spienhoff vnd deszelbigen hoffs büsch hero bisz in dasz felt, die leuchte, stracks hindurch bisz auff den reuterswegh, vnd also lang dasz felt die leuchte bisz auff den füszpatt langs den schwartzen stein, vnd von demselbigen weg bisz auff die schuddung, vnd vber die schuddung bisz auff die landtwehr, langs vmb den hoff hero zu eichelrath vnd also bisz stracks auff dasz mühlenwasser, zu rechts stracks langs dasz mühlenwaszer auff den hoff auff dem creutz, vnd hardt langs denselben hoff bisz auff püllers hoff, vnd durch den hoff bisz auff den hoff zu der höeffen, vnd durch lindenberghs hoff, dauor der pferdtsstahll stehet, vnd von dannen vber den wegh zum venneckel langs bisz in dasz verbroch bisz in den grönen wegh, vnd also hindurch bisz ahn dasz höhe endt vmb diettich roederfelt, vnd bisz auff gyssgens stein vnd von dem stein hindurch die dolle gasz, vnd ausz der dollen gaszen bisz auff den schaeffs teich, durch den teich bisz auff bachertzwerth, vnd von dem werth bisz auff den damansmorgen, vnd von demselben morgen bisz zu Caldenhausen ins dorff mitten durch die strasze hin bisz in den endten poet bisz durch den braemweg, vnd also bisz an den schreitweg, vnd von dan bisz ahn den boetbergischen bergh ahn den hollenderstrauch, von dem strauch stracks durch dasz feld bisz auff den handtacker, dem voogte zu Nersen zustendig, vnd also bisz ahn den weiszen stein, vnd vom stein bisz mitten in rhein, hinauff bisz wieder oben dem maygrindt, alsz oben geschrieben stehet.

I.

Haeffgedinge zo Vrdingen al jair,

des maendaghz na druttzien dage, des maendaghz na der octauen des hoichtzytz van paschen, ind des donerstachz na sent Joh. dach baptistæ natal.

Item wer eygen is van mannes kunne, gehoernde ynden hoff zo vrdingen, der moiss al jair vpden maendach na druyttzien dage vursz., vur den haiffgedinge zo vrdingen erschynen, ind vur syn gehoirsamheit geuen, den vayt 1 den.

Item der also van eygen mannen nyet en queme ind die dry vursz. gedinge nyet en hoedden, der is schuldig ther bruechen dem hern — 5 mark brab.

Item die vnderbroeker ind die van kene, die van eren gueden wegen in den vursz. hoff zo vrdingen gehoren, die sullen ouch zo ytlichen vursz. dry gedinge tzo vrdingen zo gerichz tzyde, ind vur den gedinge syn, doch en werden sy des dags vurder sonnen vnderganck nyet weddich dem hern, dann der nyet en queme, viel den hern yn eyn wedde van 7 1/2 β.

Item alle die vursz. verfallenn bruechen, ind vort alle hoiffz Renten, die sal der haiffz bade vyssmanen, ind dair vur hait der jairs van des haiffz renten zo leyn, eyn gans leen fry.

Item alsman eyn leenguet vurden rychter ind den hoiffz scheffen vpdrecht ind vyss geyt, der man ader ander mensche, der sulche vpdrecht vntfenckt, der moyss van eynen gantzen leen vur die vpdrecht geuen, den hern, 12 β, ytlichen haiffs Scheffen 1 β, ind des haiffs baden 1 β. ind den kelner, der sulche vpdrecht in dat rentboich schryft, van 1 gantzen leen, 4 β.

Dynstguede ind Schatguede zo den huse ader Sloss vrdingenn der dryer hontschaffen vairbrugen, Rade ind vynkell.

Item Vairbrugge hait 11 dynstguede ther foren ind hait 11 guede ind 3 verdel guetz ym schat.

Item Rade heft 10 dynstguede ind 3/4 dynstguetz zo ter foren ind 11 gueder ym schatz.

Disse hontschaff wroigt al jair inden heymalen, dat sy tzwey anderhalft guedt hauen ym schatz, die ouch dynst doin sulden ind nyet en dienen, mytnamen Eemen guet ind mynnen guet.

Item venkell hait 8 dynstguede ind 11 schatzguede. Disse hont-

schafft wroicht ouch al jair auer brugger guet, want dat schat noch dynst doin en will, ind dair zo dat die dry auertzalige schatzguede nyet myt dienen en willen, mytnamen Speen guet, gluer Raid ind bysskendonck.

Item disse vursz. dry hontschafften moissen gelichen groissen dynst doin zo der foir zo dem Sloiss, mallich dat derden deil van den jaer.

II.

Anno 1454. Weiszthumb vber Vrdingen.

(Spätere Ueberschrift)

Inden jaern vnss. Hern, dusent vierhundert vierindvunfftzych upten nesten Sondaghe na sent margareten dach der heyliger jonffern.

Item Edewart vait zu Beelle inder tzyt Droiss, zauermytz Gerlich Grys Scholte, Burgart ter Stegen, Euerart Hertkens ind Gadart geesen Scheffen ind Gerart van Dreuen lantbade des landtz ind der Stat van Vrdingen, den heymale ind lantkonde besessen gehadt ind verhoirt hait, als dat van alder gewonten ind voirjaern ind tzyden auermytz vur Amptluden ind Scheffenn des lantz ind der Stat vrdingen geburliche gewoenheit yst.

Item dair yss then seluen maill gewroigt, vanden gemeynden, nabern, ind van alden herkomenn vur Rechte geordelt.

Item inden irsten zo wyssen, dat men geyn gerichz daghe halden noch legen en sall achter Sent peters ind Sante pauwels daghe, der hilliger tzwyer aplenn, der artbowe en sy tirst geleden ind die leste garve des korns vanden velde ind vanden stoppellen in die schure gebracht.

Item then wer sache, datz van noeden wer, dat men gerichtz dage legen ind halden wordde, dat doch vp eynen Sontach geschien soulde, ind yemantz wer asdann dair zo nyet gebaidt en wurde dair by zo komenn, der en sulde nyet bruchefftich syn, ind der dair zo gebaidt wurde, ind dar by nyet en queme, der soulde gebrucht hauen, sulchen bruche, as na gebade van alder gewonte geburt.

Item ouch ist gewroigt, dat nyemantz geyn valdaern, stecken, off ander geluckt vmb dat kaern velt gynghe, neder legen, vyszwerffen off affbrechenn en soulde, der vursz artbouwe en solde ouch tirst geleden syn, so lange als dry lude korn in den velde hauen, off sy sullen den hern gebrucht hauen; dan wert sache dat vnder dry lude korn ynden felde hetten, tzwey ader eyn mensche, die sullen selffz hueden.

Item ouch ist gewroigt, off ymantz neuwe wege machten, off alde wege zo breche ader vp groeue, off zo pelden, off ouch den andern syn erff affhendich machten, mit bouwen, grauen off zouynen, sal den hern gebrucht hauen.

Item ouch ist gewroigt, dat men nyemantz ynden velde des bouwes korn geuen sall, wert sache dat men ymantz geuen will, sal men bynnens haiffs geuen; wert sache dat ymantz da bauen dede, sal den hern gebrucht hauen vunff ß, nyet alleyn der dat korn gefft, mer ouch der dat krycht ader verwairt, sullen gelich gebrucht hauen.

Item tyss gewroigt, dat nyemantz ynden velde na sonnen vnderganck vmb syn korn vaern sall ind heym fueren, dan fuere eyn huyssman vur sonnen vnderganck, vmb syn selffz korn ynt felt, der mach laden ind touwen sych vysz dem velde, wie waill die sonne vnder ist; wert sache dat anders ymantz vur sonnen vnderganck ynt velt fuere, der mach synen wagen na sonnen vnderganck laden ind spannen die perde aff, bys des morgens, dat die sonne weder vp geyt; we hyr bauen dede off fonden wort, sall den hern gebrucht hauen.

Item ouch ist gewroigt, off ymantz eynige haue yn syn kaern gaende vonde, de macht an fangen ind na sych myt nemenn ind behaldent, bys ynne syn schade, die selue haue ynne so gedain hette, verricht sy, ind wert sache dat ynne alsdann sulche haue langer dann dry dage by sych vur synen schaden vursz. behilte, ind yn bynnen den vursz. dryn dagen nyet aff geloist en worden, so sal he dat des hern baden leueren, die den kleger synen schaden verrichten soille, ind der selue vursz. des hern bade mach ind salt also behaldenn by sych, bys ynne des vursz klegers schade, myt sulchen schaden he forder dair an gelecht ind dair vmme gedain hette, zosamen verricht sy, off eyn vernogonge dair van gedain sy etc.

Item ouch ist gewroigt, off eynige verstrechen haue vonden worde ynden felde off ynden broich na sent mertyns dage, sal der here an fangen ind laissen die vursz. haue yn dryn kirchen dry sondach naden andern vnder myssen vp kundigen, komt ymantz ind bewist die haue syn zo syn, sal den hern den kost, die haue vursz. verdain hefft, off forder dair an vyszgelecht hette, betzalenn ind syne haue weder nemen; komt nyemantz na, so sal die haue vursz. den hern verfallen syn.

Item ouch ist gewroigt, off eynicher man by nachte ind tontzyde syn karen off grass aff vntweldicht worde, ind dair ymantz auer befonde, ind mytten seluen zo worden, zer manglynge ind slachtonge queme,

ind den seluen dair auer lamb gewonte, ader doit sloege, dair an en sal he den hern nyet gebrucht hauen, dann he sal den seluen den hern leuendich aff doit leuern, off he kann, ind wert sache dat he des also nyet by gebringen noch gedoin en konte, so sal doch der selue befynder den entweldiger den hern wysen, wer he sy, ind zo kennen geuen; ind wert sache dat ymantz den kleger dair vmb archwilligen woulde, dair ynne sal ym der lantherre verdedonge ind beschyrm aff doin.

Item tyss ouch gewroigt, off eynich vploip, kyff ader slachtich yn tauernen off buten geschege, sal der honne, so vere he dat weiss, des nesten sondags myt sonnen den hern an brengen. Synt butelendige, sal he sy haldenn, deit der honne des nyet, so sal he der schuldige man syn, he en konde sych dann myt synen nabern vntschuldigen, dat he des nyet gewissen en hedde, noch gein nabern zo hulffenn krygen konde.

Item wert sache dat eyn doitslach geschege, der honne, so vere he dat weiss, sal den doitsleger behalden, ys he syns nyet mechtich, sal he syn nabern zo hulffen nemen, willen sy geyn bystant doin, off vynt he geyn nabern, so sal der selue honne waiffen roiffen, ind geuent van stont an den hern zu kennen; wert sache dat der honne, so vursz. is, nyet en dede, so sal he der schuldige man syn.

Item dair ist ouch gewroigt ind geklaigt, dat yn Rader hontschap eyn guet lycht, geheissen mynnen guet ffrederichz kyndern van Bremt zo gehorende, dat eyn ganss dynst guet is, ind zo gebade ind schatz zo vrdingen gehoirt, ind na syme gebuere geynen dynst aff gedaen en wyrdt, ghlych sy andern doin moyssen; dit gyft schatz.

Item des gelychen ouch eyn ganss dynst guet inder seluer hontschap gelegen, geheiszen Demen guet Johann van hulss zo gehorende, dair ouch na syme gebure geynen dynst aff gedain en wordt; dit gyft schatz.

Item ouch eyn ganss dynst guet Wylhelm van Eyll zo gehorende yn Venkellerhontschap gelegen, geheiszen Bysskendonck, na gebure den dynst nyet aff gedain en wyrdt; dit gyft schatz.

Item in der seluer hontschap eyn ganss dynst guet geheissen die korffhoue, wybbolt van Sailbruggen zo gehorende, dair ouch na syme gebure geyn dynst aff gedain en wyrdt; dit gyft schatz.

Item der selue vursz. wybbolt hait ouch dry vyerdel dynst guedtz geheissen die heyde houe, da na gebure ouch geynen dynst aff gedain en wyrdt; dit gyft schatz.

Item noch eyn guet geheissen der hoiff ter Bruggen, den van der Bruggen zo gehorende, eyn ganss dynst guet, dair geynen dynst aff na gebure gedain en wyrdt.

Item noch den seluen van der Bruggen zo gehoerendt eyn vierdeill dynstguetz, geheiszen die haisstat, dair na gebure ouch geynen dynst aff gedain en wyrdt.

Item Grymerader hoff eyn ganss dynstguet, dair geynen dynst na gebure aff gedain en wyrdt; dit gyft schatz.

Item dair ist gewroigt, dat die vursz. gueder ind Erue zo vrdingen zo dynst, zo gebade ind zo Schatz gehoren sementlichen.

Item dair iss myt zer konden yn gelecht ind zo kennen gegeuen, off ymantz vur sych neme ind sagen wolde, dat die vursz. guede nyet zo vrdingen zo gebade, zo dynste ind Schatz gehoren en soulden.

Item dat yn vurtzyden Als Eywart ind gerart van Eylle gebroder zo veden komen wern mit vnsern gn. jonckhern van Cleue ind dem lande van vrdingen, ind des gesondt worden, hauen die vursz. gueder yr andeill des soyngeltz myt gegeuen glych ander guedern ynden lande van vrdingen gelegen, ind is yre endeils auermydtz des hern baden zo vrdingen myt recht aff gemaendt ind gepant worden.

Item da is myt zo kennen gegeuen, dat gadert de wynt yn vurtzyden des gestyffts van Colne vyant was ind Brantschatzten ind beroiffden den hoff zo grymeraide, vmb dat he bynnen dem gestichte van Colne gelegen ind Colsch vndersaisse was.

Item ouch gewroigt, dat der hoff ter Bruggen alle jair zo Schatz zo vrdingen gilt dryddehalve marck brab. die eyn tzyt van jaern eynen Rentmeister der hyrlicheit zo vrdingen anden Schatz, den men den hern jairs geuen wyrdt, aff gekoirt synt.

IIII.

Weyszthumb vber das Langebrouch bey Vrdingen.

(Spätere Ueberschrift.)

Zo wyssen, dat Gerlach Gryss inder tzyt Scholte zo Vrdingen auermydtz Scheffen des houlthoiffs da selffs vpten nesten dinxstage na sent marien magdalenen dage, Anno mcccccliiij yn bywesen Edwartz vaitz zo Belle zerzyt Drossz zo vrdingen, hern Henr. Gryss ind derichz kessele frunde myns gned. jonckern van Cleue, ind sus den gemeynen leenluden des haiffs ind holtgedinge, yn eynen gehegbden

dyngstoile besessen gehadt hait, ind den Scheffenn vmb recht gemant hait, wem men vur eynen hern kent ynden broich, geheissent dat lange broich.

Item die Scheffenn ind dat gerichte vursz. hauen vur Recht gegeuen ind geantwort, we eyn herre van vrdingen sy, der sy eyn geweldich herre des broichz vursz.

Item der Scholte ind Richter vursz. hait ouch den Scheffen vursz. vmb Recht gemaent, off ouch ymantz sprechen ind myt zo Raide gaen sulle, anders, dann die gene, die leen guede vntfangen hetten, ind dair van vp des lanthern Register ind Rentboche stoinden.

Item dair vp hauen die scheffen gewesen ind vur recht zo kennen gegeuen, ya, dair en sulle nemantz sprechen anden gerichte, he en sy eyn geerfft man ynden vursz. broiche ind haue syn leen vntfangen, ind sta dair van vpdes hern Register ind Rentboich.

Item doch offz ymantz anders noit wer, ind anden gerichte vursz. zo sprechen ind zo doin hette, der mach ind sall myt synen gekaern ind gegonten vursprече, der doch bysonder eyn geerfft man, ind yn vntfangener hant sydt des vursz. broichz syn sall, sprechen myt Rechte.

Item der Scholte vursz. hait ouch den gerichz luden vursz. vmb recht gemaent, off eyn geerft man in den vursz. broich eynen vneruen liess off dede houwen holtz, myrgel grauen, off vngeburliche haue dair ynne dryuen, wat der gebrucht sall hauen.

Item dair vp dat vursz. gericht gewesen hait vur Rechte, Geyn geerfft man inden vursz. broiche en sall geynen vneruen dair zo oirloeffen, inden vursz. broiche holtz zo houwen, myrgell zo grauen ind haue dair ynne zo dryuen, dann wye vyll dair an gebrucht sal ind mach syn, des en wern sy vp dyt pas nyet wyss ind nemen yre vriste bys an ander yrste zokomenn holtzgedinge.

Item dair vp hant die gerichzlude vur recht gewesen, wert sache dat eyn vngeerfft man holtz hywe, off myrgell groue ind vurden dat vp rechte eruen guet, der man en sulde nyet gebrucht hauen, dann sulche brucht, als die eruen dair vp gesatz hedden, ind dair van sal der here den derden pennynck hauen. Dan wert sache dat eyn vngeerfft man holtz hywe, off myrgel groue ind vurden dat vp syn guet, dat wer gewalt, ind geburde den hern vyss zo dragen.

Item ouch hait der Scholte vursz. den vursz. gerichzman vmb recht gemaent, off eyniche geerfft man ynden vursz. broich me dann syn

gebure holtz hywe, myrgel groue, off sus haue yndreiff, wat der gebrucht sall hauen.

Item dair vp hait dat gerichte vursz. yre vrist genomen byss ant yrste zokomenn holtzgedinghe.

Item der Richter hait den gerichzluden vursz. vmb recht gemant, off eyniche man wer, der an sych genomen hette eyn leenguet ynden vursz. broich gerechticht, ind dat aen vntfangen besessen gehadt hette ein jair lanck, korter off lenger, ind nyet gedain na gebure der leen Rechter vursz., ind dair van vpt register des lanthern nyet en stoinde, wat der gebrucht sall hauen.

Item dair vp hauen die gerichzlude vursz. yre vrist ouch genoemen bys ant yrste zokomenn holtz gedinghe.

Item hant die vursz. gerichzlude gewesen, dat men dat yn des haiffz gericht vyss wysen sulle.

Item der Scholte ind Richter vursz. hait ouch den gerichzluden vursz. vmb recht gemaent, off eyniche geerfft man inden vursz. broich gerechticht, so als eyn holtzgedinge sy, ind yndeme eyn gerichz dach gelacht ist, auermydtz eyns hern gebot ind gemeyn kirchen gerucht vp vunff mrck geschiet, nyet zo gerichte en queme, wat der gebrucht sall hauen.

Item dair vp hait dat gerichte yre vrist genomen bys ant ander yrste zokomenn holtzgedinge.

Item dair ist vp gewesen, Alle die gene, die yn dat yrste gericht nyet en syn komen, hant gebrucht 1½ den., ind die zo den andern maill zo des hern gebot nyet en erschenen vur dat gericht, hant verbrucht vunff mrk, ind off sy dan then derden maill ouch vurden gerichte nyet en erschenen, die hant ouch verbrucht vunff mrk.

Item der burgermeister der Stat vrdingen ist komen ind hait gesonnen an den rychter vursz. eyns vursprechen.

Item der Richter vursz. haitz yme gegont, Alsovoir he eynen neme, de eyn geerfft man were ynden vursz. broich.

Item der burgermeister vursz. hait eynen genomen, ind iss myt synen vurspreche komen ind hait den vursz. Richter an gelacht, vmb recht zo manen die Scheffern, weme dat Schutte gebuert zo doyn, off ymantz vngeburliche haue ynt broich vursz. dreue ind gain liess.

Item der Rychter hait vmb Recht gemaent den gerichzluden vursz. Dair vp hauen sy gewesen ind vur recht geantwort ind zo kennen gegeuen, als van alden herkomen ind gewonten, dat der lanthere vursz. yn vurtzyden der Stadt vrdingen gegont ind belieft gehadt hait,

dat sy eynen Schutter van syner wegen setzen moegen ind gesatz hauen gehadt. Ind wat bruche so geuallen syn, hait der lantherre eynen pennynck an, ind die Stat vursz. tzwey pennynck, als van haue, die gefonden worde, die weyde ynt vursz. broich aff geatz hette, off ymantz befoende dat geluckt vurt broich vursz. aff gebrachen hette, ind dair auer schade geschege ynt vursz. broich.

Item die gemeyn leenlude ynden vursz. broich sullen hauen eynen besonderen fuerster, den en der lanthere vryen sall, der selue sall schutzen ind warnd nemen, off ymantz holtz aff houwe, myrgell groue vngeburlichen, die bruche dair an gebrucht werden, sal der lanthere eynen pennynck ind die eruen vursz. sementlichen tzwey pennynck hauen.

Item ouch iss der selue Burgermeister auermytz synen gegonten vursprechen ant gericht komen ind hait den rychter an gesonnen vmb recht zo ermanen, wes die van vrdingen ind wie vyll sy ynden vursz. broich gerechticht synt.

Item der Rychter hait die gerichzlude vmb recht gemaent.

Item die gerichzlude hant die van vrdingen ynden vursz. broich zu loue ind zo graisse gewesen gerechticht zo syn.

Item hant die gemeyn Eruen gewesen ynden derden holtz gedinge, des ander dags na den heiligen Cruytz dage exaltare, anno ut supra liiij, ind hant gebeden den hern, dat he en dat broich yn vryt leggen wyll Seess jair lanck, also dat nyemantz dair ynne holtz houwen en sulle bynnen den seess jaern; ind wer dair en bauen dede, sal van eynen wagen gebrucht hauen, wie waill he eyn Erue dair ynne wer, vunff mrk, ind van einer karren dyrdehalue mrk, ind van eyner buerden achtenhaluen albus.

Druck von Gustav Kühler in Crefeld.





